Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2014/Bu/St/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

17.06.2015

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag**, den **26. Juni 2015** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 18.06.2015, Kenntnisnahme
2. Finanzierungsplan Arzthausumbau
3. Finanzierungsplan Funcourt bei Neuer Mittelschule (Ganztagsschule)
4. Finanzierungsplan Kletterwand in Volksschule (Ganztagsschule)
5. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2015
6. Finanzierungsplan Kindergartenspielplatz
7. Kindergartenspielplatz, Auftragsvergabe
8. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2015/2016
9. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016
10. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Wohngebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen
11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)
12. Robert Klaus, Markt 25/1, Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplans für Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde
13. Kastenhofer Max und Gabriele, Unter St. Georgen 1, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Unter St. Georgen für Stromleitung für Photovoltaik-Tracker
14. DI Dr. Franz Hochstöger, Schulgasse 3, Berufung gegen den Abfallgebührenbescheid 2013
15. Abfallordnung, Änderung
16. Abfallgebührenordnung, Änderung
17. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde - OÖ - Pol. Bez. Perg.

Angeschlagen am: 17.06.2015
Abgenommen am: 29.06.2015

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2015/Bu/SA
Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer
Tel. +43 7954 3030-13
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

29.06.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juni 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 18.06.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Der **Finanzierungsplan für Arzthausumbau** in Höhe von € 331.000,00 exkl. 20 % MWSt wurde einstimmig beschlossen.

3. Der **Finanzierungsplan für Funcourt bei Neuer Mittelschule (Ganztagsschule)** in Höhe von € 112.124,00 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.

4. Der **Finanzierungsplan für Kletterwand in Volksschule (Ganztagsschule)** in Höhe von € 3.079,40 inkl. 20 % MWSt. wurde einstimmig beschlossen.

5. Der **Finanzierungsplan für Mountainbikerennen „Granitbeisser Marathon 2015"** in Höhe von € 3.000,00 und die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein Schorschi wurde einstimmig beschlossen.

6. Der **Finanzierungsplan für Kindergartenspielplatz** in Höhe von € 63.708,00 exkl. 20 % MWSt wurde einstimmig beschlossen

7. Die **Auftragsvergabe für den Kindergartenspielplatz** an Firma Spielplatz-Service Stöttner GmbH, 4600 Thalheim bei Wels mit Gesamtkosten und Montageleitung in Höhe von € 58.412,48 exkl. 20 % MWSt wurde einstimmig beschlossen.

8. Die **Kindergartenaufnahme und Fahrtroutenvergabe 2015/2016** wurde einstimmig beschlossen.

9. Die **Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016** wurde einstimmig beschlossen.

10. Die **Änderung der Abfallordnung** betreffend § 3 Abs. 4 und § 7 (Behandlung der Grünabfälle/biogene Abfälle von der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfällen betreibt) wurde einstimmig beschlossen.

11. Die **Änderung der Abfallgebührenordnung** betreffend § 2 Abs. 2 wurde mehrstimmig beschlossen.
Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfallen ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende jährliche Gebühr zu entrichten:
   - *pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter*
     oder bei Verwendung von Abfallsäcken (60 Liter): € 66,00
   - *pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter: € 806,64*

12. Der Dringlichkeitsantrag der ÖVP Gemeinderatsfraktion bezüglich Vorschreibung von nur einer Grundgebühr, und zwar die Höheren, wenn sich auf einer Liegenschaft sowohl ein Haushalt als auch ein Betrieb befindet, wurde mehrstimmig an den Umweltausschuss zugewiesen.

Der Bürgermeister:

Josef Buchberger

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde - Pol. Bez. Perg. OÖ.

Angeschlagen am 29.06.2015
Abgenommen am 13.07.2015

BEILAGE A, GR-SITZUNG AM 26.06.2015

An die
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z.H. Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

Begründung der Dringlichkeit: In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2015 steht die Abänderung der Abfallgebührenordnung auf der Tagesordnung. Dadurch ergibt sich die Gelegenheit eine weitere Ergänzung der Verordnung vorzunehmen.

Resolution

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung folgender Zusatz aufgenommen wird:

Auf einer Liegenschaft, auf der sich sowohl ein Haushalt als auch ein Betrieb befindet, wird die Grundgebühr nur einmal vorgeschrieben, und zwar die Höhere.

Begründung

In den Erläuterungen zur Musterverordnung des OÖ. Gemeindebundes ist wie folgt zu lesen: *„Da die theoretische Möglichkeit besteht, dass die Grundgebühr doppelt verrechnet wird, z.B., weil sich auf einem Grundstück sowohl ein Betrieb als auch ein Haushalt befindet, kann auch vorgesehen werden, dass die Grundgebühr nur einmal, z.B. die Höhere zu entrichten ist."*

Durch die Aufnahme des oben angeführten Zusatzes könnte eine Doppelbelastung unserer Kleinbetriebe durch die Abfallgrundgebühr zukünftig vermieden werden. Im Sinne der Fairness und Gerechtigkeit für unsere heimischen Betriebe ersuchen wir um breite Unterstützung dieses Antrags.

St. Georgen, am 26. Juni 2015

Für die ÖVP St. Georgen am Walde

BEILAGE B, GR-SITZUNG AM 26.06.2015

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601

AZ: 004-1-2015/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

26.06.2015

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.06.2015 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, Leistungsvereinbarung für die Verlegung Lichtwellenleiter-Leitung

Begründung der Dringlichkeit:
Der Bauausschuss hat sich bereits am 17.06.2015 mit dem Thema Breitbandausbau unter Allfälliges befasst. Nach einer Besprechung mit dem Provider Elektro Pühringer GmbH am 25.06.2015 wurde eine Leistungsvereinbarung für die Verlegung von LWL-Leitungen lt. Breitband Austria Leerrohrförderung 1. Ausschreibung 2015 per Mail zugesandt. Die 1. Ausschreibungsfrist endet am 31.08.2015.
Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger

Verhandlungsschrift 2/2015

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **26.06.2015**
Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Leopold Buchberger (Bürgermeister)
2. Heinrich Haider
3. Josef Buchberger
4. Barbara Kurzbauer
5. Maria Haider
6. Siegfried Prandstätter
7. Manfred Buchberger
8. Mag. Reinhard Haider, BSc
9. Paula Raffetseder
10. Martin Buchberger
11. Erna Kurzbauer

ÖVP:

12. Karl Gruber
13. Franz Temper
14. Renate Fürst
15. Erich Pölzl
16. Andreas Payreder
17. Franz Rigler
18. Paul Palmetshofer
19. Engelbert Klaus
20. Mag. Thomas Hundegger
21. Friedrich Hochstöger
22. Roland Rigler

Ersatzmitglieder:

23. Herta Aumayer (SPÖ)
24. Ing. Josef Kamleitner (SPÖ)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Andrea Schachenhofer

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:
Herbert Offenthaler (SPÖ)
Johannes Peirleitner (SPÖ)
Manfred Paireder (SPÖ)
Heinrich Harrucksteiner (SPÖ)
Hans Jürgen Aumayer (SPÖ)
Höbarth Manfred (ÖVP)

unentschuldigt:
Johannes Neuhauser (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **17.06.2015** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.03.2015** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer

f) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage A) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Resolution der ÖVP-Fraktion St. Georgen am Wald: Der Gemeinderat möge beschließen, dass im § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung folgender Zusatz aufgenommen wird: „Auf einer Liegenschaft, auf der sich sowohl ein Haushalt als auch ein Betrieb befindet, wird die Grundgebühr nur einmal vorgeschrieben, und zwar die Höhere"

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Resolution der ÖVP-Fraktion für die Aufnahme eines Zusatzes im § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

g) Folgender Dringlichkeitsantrag (Beilage B) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, Leistungsvereinbarung für die Verlegung Lichtwellenleiter-Leitung

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Leistungsvereinbarung für die Verlegung Lichtwellenleiter-Leitung, Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 18.06.2015, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 18.06.2015 um 19:30 Uhr
  Tagesordnung:
  1. Belegprüfung
  2. Kosten Winterdienst 2014/2015
  3. Kosten Gemeindestraße Steingasse Rogner
  4. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Engelbert Klaus:
  Im ersten Halbjahr 2015 haben wir bereits 80 % des veranschlagten Budgets für den Winterdienst verbraucht. Für das zweite Halbjahr 2015 bleiben nur noch € 20.978,04 für den Winterdienst. Es wurden die letzten Belege von Juni 2015 durchgesehen und es gab diesbezüglich keine Beanstandungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 18.06.2015

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

2. Finanzierungsplan Arzthausumbau

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Zusammenstellung der Kosten in Höhe von € 435.000,00 netto durch Norbert Haderer ZT GmbH vom 21.10.2014

- Vorsprache bi LH-Stv. Ing. Reinhold Entholzer am 16.12.2014:
  - Baukosten müssen reduziert werden
  - Miete muss angepasst werden

- Zusammenstellung der Kosten in Höhe von € 331.000,00 netto durch Norbert Haderer ZT GmbH vom 15.04.2015

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2013-365738/16-Mt vom 12.06.2015 betreffend Finanzierungsplan für Arzthausumbau

Finanzierungsmittel	**2015**	**Gesamt**
Bankdarlehen	€ 294.000	€ 294.000
Förderungsdarlehen	€ 37.000	€ 37.000
Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt.	**€ 331.000**	**€ 331.0000**

Die mit Schreiben IKD-2013-365738/14-Mt vom 08.06.2015 bekannt gegebene Finanzierung ist als gegenstandslos zu betrachten. ***Die damit in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsbeträge werden gestrichen. Im gegenständlichen Fall wird – wie auf gemeinsamer Referentenebene festgelegt – eine Darlehensfinanzierung genehmigt.*** *Die anfallenden Kosten zur Refundierung des Darlehens können im ordentlichen Haushalt abgewickelt werden und werden bei einer allfälligen oH-Abgangsdeckung anerkannt werden.*
Die Aufnahmen der in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehen bedürfen gemäß § 84, Abs. 4, Z. 3, Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 121/2014, keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
Auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-400001/86-2002-Jl/Pü vom 6. März 2002 wird verwiesen. Dies bedeutet, dass zumindest von ***drei Geldinstituten Angebote einzuholen*** *sind und die Darlehensaufnahmen beim bestbietenden Geldinstitut erfolgen. Für die Darlehen ist eine* ***Laufzeit von jeweils 15 Jahren*** *vorzusehen*

- Bestehender Mietvertrag betreffend Wohn- und Geschäftsgebäude Markt 2 vom 24.09.2004 mit Gemeindearzt Dr. Gerald Moser:
  - Anpassung der Vermietungsfläche bei Gemeindearztordination aufgrund Umbau (+ 26,36 m²)
  - Anpassung der Wohnungsmiete an Mietpreis in Höhe von € 4,10 exkl. 10 % MWSt. pro m² gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014
  - Einsparung bei Heizkosten durch thermische Sanierung (Fassade und Fenstertausch) kommen Mieter zu Gute

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Finanzierungsplan für Arzthausumbau in Höhe von € 331.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer:
  Wie ist es möglich, dass bei der Ersten Kostenzusammenstellung der Betrag so viel höher war? Es wurde bereits in der Gemeinderatssitzung im Dezember 2014 beschlossen, dass die Mietpreise erhöht werden. Wurde diesbezüglich der Gemeindearzt Dr. Moser schon informiert?
- AL Gerald Steiner:
  Die Beträge wurden zu hoch kalkuliert und einige Maßnahmen, welche zuvor geplant gewesen wären wurden nicht mehr mit eingerechnet. z.B. Grundkauf, Außengestaltung. Der

Gemeindearzt wurde bezüglich Mietpreiserhöhung vorab bereits informiert. Da wir nun den Finanzierungsplan für den Umbau des Arzthauses erhalten haben, wird es noch einmal ein Gespräch mit unserem Gemeindearzt geben. Erst wenn Herr Dr. Moser eine fixe Zusage zur Weitermietung der ordinations- und privaten Räumlichkeiten abgibt, werden die Aufträge für die Sanierung des Arzthauses vergeben. Obwohl der Mietpreis erhöht wird, gibt es Einsparungen bei den Betriebskosten aufgrund der thermischen Sanierung.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan für den Arzthausumbau in Höhe von € 331.000,00

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Finanzierungsplan Funcourt bei Neuer Mittelschule (Ganztagsschule)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2014:
  Auftragsvergabe für Multisportanlage (Funcourt) für die Neue Mittelschule an Bestbieter Firma Spielort, 4533 Piberbach, Landgutweg 1 zum Preis vom € 112.123,80 inkl. 20 % MWSt., vorbehaltlich einer Förderungszusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, BGD-360079/10-2015-Sch vom 13.02.2015 betreffen Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Zuge der ganztägigen Schulform:
  2. *für 8 geführte Gruppen an der NMS St. Georgen am Walde mit Gesamtkosten von rd. € 175.800,00 eine Förderung von max. € 125.400 (abz. 50 % der Kosten für die Multisportanlage in Höhe von € 56.062,00)*

- Schreiben von Wirtschaftslandesrat Dr. Michael Strugl und LH-Stv. Ing. Reinhold Entholzer, Sport-512956/24-2015 Hi/Wi vom 24.04.2015 betreffend zur Verfügungstellung von Sportmitteln und Bedarfszuweisungsmitteln

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2015-119825/5-Mt vom 29.05.2015 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für die Errichtung eines Funcourts:

Finanzierungsmittel	2015	2016	Gesamt
Bundesmittel	€ 56.062		€ 56.062
Landeszuschuss Sport	€ 20.062		€ 20.062
Bedarfszuweisungsmittel		€ 36.000	€ 36.000
Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt.	**€ 76.124**	**€ 36.000**	**€ 112.124**

- Benützung außerhalb der Schulzeiten auch durch Sportvereine und Öffentlichkeit möglich.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Finanzierungsplan für Funcourt bei Neuer Mittelschule (Ganztagsschule) in Höhe von € 112.124,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Finanzierungsplan für den Funcourt bei der Neuer Mittelschule (Ganztagesschule) in Höhe von € 112.124,00

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

4. Finanzierungsplan Kletterwand in Volksschule (Ganztagsschule)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss vom 09.12.2014:
  Auftragsvergabe für Kletterwand inkl. 3 Fallschutzmatten an Billigstbieter Schmiderer & Schendl aus 4941 Mehrnbach 148, zum Preis von € 3.079,40 inkl. 20 % MWSt.
  Die Auftragsvergaben erfolgen erst nach Förderzusage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, BGD-360079/10-2015-Sch vom 13.02.2015 betreffen Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln für infrastrukturelle Maßnahmen im Zuge der ganztägigen Schulform:
  1. *Für 1 geführte Gruppe an der VS St. Georgen am Walde mit Gesamtkosten von rd. € 13.184,64 eine Förderung von max. € 11.644,94 (abz. 50 % der Kosten für die Kletterwand in Höhe von € 1.539,70)*

- Finanzierungsplan:

Finanzierungsmittel	**2015**	**Gesamt**
Bundesmittel	€ 1.539,70	€ 1.539,70
Anteilsbeitrag Gemeinde	€ 1.539,70	€ 1.539,70
Gesamtsumme inkl. 20 % MWSt.	**€ 3.079,40**	**€ 3.079,40**

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Finanzierungsplan für Kletterwand in Volksschule (Ganztagsschule) in Höhe von € 3.079,40

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Finanzierungsplan für die Kletterwand in der Volksschule (Ganztagsschule) in Höhe von € 3.079,40

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

5. Finanzierungsplan Mountainbikerennen Granitbeisser 2015

- Manfred Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er Obmann-Stellvertreter des Vereins Schorschi ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2014-126258/8-Mt vom 16.06.2015 betreffend Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Granitbeisser-Marathon 2015:

- Finanzierungsplan:

Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt
Bedarfszuweisungsmittel	3.000,00	3.000,00	**6.000,00**
Gesamtsumme	**3.000,00**	**3.000,00**	**6.000,00**

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Finanzierungsplan für das Mountainbikerennen „Granitbeisser 2015" in Höhe von € 3.000,00 und Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel an den Verein „Schorschi"

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Finanzierungsplan Kindergartenspielplatz

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014:
  Grundsatzbeschluss für Generalsanierung Kindergartenspielplatz in Höhe von € 145.870,00 exkl. 20 % MWSt.

- Kostenschätzung:

Spielgeräte	€ 47.772,48
Montagetrupp (1 Leiter + 1 Monteur)	€ 10.640,00
Eigenleistungen durch Gemeindebauhof	€ 5.295,52
Gesamtkosten exkl. MWSt.	**€ 63.708,00**

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, BGD-410825/45-2015-Hol vom 26.03.2015 betreffen Schaffung eines Spielplatzes beim Kindergarten; Kostenrahmen, Förderung
  Sie haben um Gewährung von Förderungsmitteln für die Schaffung eines Spielplatzes beim Kindergarten St. Georgen am Walde angesucht. Dieser wird laut Ihrem Schreiben vom 23.02.2015 zu 90 % vom Kindergarten und zu 10 % durch die Öffentlichkeit genutzt. Die dazu vorgelegte Kostenschätzung wurde aus pädagogischer Sicht überprüft.
  Wir teilen dazu mit, dass im Sinne des Kostendämpfungserlasses ein maximal förderbarer Kostenrahmen von € 63.708,00 exkl. MWSt. anerkannt wird. Mehrkosten, welche diesen Kostenrahmen übersteigen, können bei einer Förderung nicht berücksichtigt werden.
  Da vom Bundesministerium für Familien und Jugend für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots gemäß 15 a B-VG-Vereinbarung Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden und laut Ihrem Förderansuchen vom 17.03.2015 die Kinderbetreuungseinrichtung die Voraussetzungen für die Gewährung von Bundesmitteln erfüllt, merken wir mit Zustimmung von Frau Landesrätin Mag. Doris Hummer – vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den Bund – eine Förderung aus Bundesmitteln in Höhe von € 57.337,00 (= 90 % des maximal förderbaren Kostenrahmens) für das Jahr 2015 vor.

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Wohnbauförderung, Wo-2015-119444/2 vom 23.04.2015 betreffen Antrag auf Unterstützung im Rahmen der Wohnumfeldförderung – Spielplatz:
  Förderzusage noch nicht erhalten

- Finanzierungsplan

Finanzierungsmittel	**2015**	**Gesamt**
Bundesmittel	€ 57.337	€ 57.337
Anteilsbeitrag Gemeinde	€ 6.371	€ 6.371
Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt.	**€ 63.708**	**€ 63.708**

- Bestehende alte Spielgeräte müssen entfernt werden und könnten sinnvoll Weiterverwendet werden: z. B. Freizeitteich

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Finanzierungsplan für Kindergartenspielplatz in Höhe von € 63.708,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Karl Gruber:
  Ich finde es sehr Wichtig, dass der Kindergartenspielplatz saniert und erneuert wird. Manche Spielgeräte sind fast 15 Jahre alt und nicht mehr am neuersten Stand.

- Andreas Payreder:
  Was passiert mit den alten Geräten, welche noch funktionsfähig sind?
- AL Gerald Steiner:
  Bei gutem Zustand könnten die alten Geräte von Vereinen z.B. am Freizeitteich verwendet werden. Es wäre sinnvoll, wenn die Geräte noch öffentlich genutzt werden könnten.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Finanzierungsplan für den Kindergartenspielplatz in Höhe von € 63.708,00

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

7. Kindergartenspielplatz, Auftragsvergabe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Preisanfragen an 4 Firmen per Mail am 20.05.2015:
  Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beabsichtigt die Errichtung eines kleinen und die Generalsanierung des großen Kindergartenspielplatzes:
  Angebotslegung bis 10.06.2015 mit folgenden Unterlagen:
  - *Spielgeräte Beschreibung (siehe Beilage)*
  - *Technische Vorbemerkungen (siehe Beilage)*
  - *Fotos und Skizzen*

  Vergabeverfahren: Direktvergabe
  Der Auftraggeber behält sich die gesonderte Vergabe von einzelnen Positionen, sowie die teilweise oder vollkommene Streichung einzelner Positionen vor. In diesem Fall kann der Bieter keine Ansprüche stellen.
  - *Lieferung und Montage: ab 01.08.2015*
  - *Fertigstellung inkl. Überprüfung: 30.09.2015*

Kindergartenspielplatz - Angebotsvergleich								
Firma	**Spielplatz-Service**		**Moser**		**Gestra**		**Spielort**	
Steherabmessung	12 cm und 14 cm		12 cm		11 cm x 11 cm		9 cm	
Schaukelbalkenabmessung DM	16 cm		16 cm		14 cm x 16 cm		16 cm	
Konstruktiver Holzschutz	ja		x		Kunststoffkappen über Hirnholz		Abdeckkappen	
Holzart	Kiefer KD4 druckimprägniert		lt. Ausschreibung		Kiefer KDI		Kiefer druckimprägniert	
Art der Aufständerung	massive Eisenlaschen		x		Feuerverzinkte Metallschuhe		Eisenschuhe	
Garantiezeit Holzteile gegen Fäulnis	7 Jahre		7 Jahre		10 Jahre		5 Jahre	
Garantiezeit Metallteile	7 Jahre		7 Jahre		7 Jahre		5 Jahre	
Garantiezeit Kunststoffteile	7 Jahre		7 Jahre		7 Jahre		5 Jahre	
Technische Vorbemerkungen	anerkannt		anerkannt		anerkannt		anerkannt	
Fotos, Skizzen udgl.	ja		x		x		x	
Montage/Lieferzeit	8 Tage		8 Tage		8 Tage/4-6 Wochen		8 Tage	
Zahlungskonditionen/Skonto	2 % Skonto		x		14 Tage netto		x	
	Geräte	**Montage**	**Geräte**	**Montage**	**Geräte**	**Montage**	**Geräte**	**Montage**
I. Spielplatz direkt bei Kindergarten								
1. Sechseckturm Multi-Kletterspaß	5.870,00 €	1.885,00 €	6.747,00 €	2.168,00 €	7.165,00 €	2.300,00 €	6.450,00 €	2.070,00 €
1.1. Hang-Anbaurutsche	570,00 €	120,00 €	656,00 €	139,00 €	696,00 €	150,00 €	627,00 €	132,00 €
2.1. Federwippe "Schaukelhahn"	556,00 €	167,00 €	640,00 €	193,00 €	725,00 €	200,00 €	612,00 €	184,00 €
2.2. Federwippe "Jumbo"	819,00 €	167,00 €	955,00 €	193,00 €	1.050,00 €	200,00 €	900,00 €	184,00 €
3. Palisadeneinfassung	2.415,00 €	1.960,00 €	2.950,00 €	2.600,00 €	2.950,00 €	2.400,00 €	3.220,00 €	2.100,00 €
4.1. Fallschutzfläche herstellen	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €	2.875,00 €	0,00 €	3.050,00 €	0,00 €	2.750,00 €
4.2. Fallschutzmatten für Kombispielgeräte	2.328,00 €	2.090,00 €	2.550,00 €	2.150,00 €	2.650,00 €	2.550,00 €	2.750,00 €	2.300,00 €
4.3. Fallschutzmatten für Federwippen	372,48 €	334,40 €	408,00 €	344,00 €	424,00 €	408,00 €	440,00 €	368,00 €
II. Großer Spielplatz								
1. Federwippe "Schwan"	923,00 €	167,00 €	1.263,00 €	225,00 €	1.350,00 €	200,00 €	1.016,00 €	184,00 €
2. Gerätespielhaus	2.350,00 €	502,00 €	3.650,00 €	622,00 €	4.867,00 €	1.450,00 €	2.585,00 €	553,00 €
3. Kleine Impulsschaukel	1.533,00 €	409,00 €	1.763,00 €	470,00 €	1.875,00 €	500,00 €	1.686,00 €	450,00 €
4. Nestschaukel	2.336,00 €	596,00 €	2.670,00 €	666,00 €	2.920,00 €	745,00 €	2.570,00 €	666,00 €
5. Kletterburg	9.571,00 €	3.575,00 €	11.050,00 €	4.120,00 €	13.235,00 €	4.360,00 €	11.278,00 €	4.110,00 €
6.1. Einstiegspodest für Hangrutsche	945,00 €	432,00 €	1.087,00 €	497,00 €	1.150,00 €	530,00 €	1.040,00 €	475,00 €
6.2. Hang-Anbau-Wellenrutsche	1.150,00 €	145,00 €	1.325,00 €	167,00 €	1.400,00 €	220,00 €	1.265,00 €	160,00 €
7.1. Balancierbalken	160,00 €	206,00 €	185,00 €	237,00 €	196,00 €	251,00 €	176,00 €	227,00 €
7.2. Balancierhölzer	1.525,00 €	402,00 €	1.846,00 €	652,00 €	1.860,00 €	495,00 €	1.678,00 €	443,00 €
8. Kletter- und Liegenetz mit 6 Poller	879,00 €	478,00 €	1.860,00 €	620,00 €	1.098,00 €	580,00 €	967,00 €	526,00 €
9. Gummi-Wackelband	3.789,00 €	967,00 €	4.120,00 €	1.450,00 €	4.750,00 €	1.200,00 €	4.267,00 €	1.065,00 €
10. Hüpfplatte	1.596,00 €	516,00 €	1.920,00 €	570,00 €	1.950,00 €	630,00 €	1.791,00 €	567,00 €
11. Sitzgarnitur	706,00 €	167,00 €	888,00 €	212,00 €	860,00 €	200,00 €	778,00 €	184,00 €
12. Installationsabnahme durch TÜV Austria	556,00 €	0,00 €	556,00 €	0,00 €	556,00 €	0,00 €	560,00 €	0,00 €
13. Erforderliche Fallschutzmengen	6.823,00 €	0,00 €	7.780,00 €	0,00 €	8.190,00 €	0,00 €	7.446,00 €	0,00 €
Gesamtsumme exkl. 20 % MWSt.	**47.772,48 €**	**17.785,40 €**	**56.869,00 €**	**21.170,00 €**	**61.917,00 €**	**22.619,00 €**	**54.102,00 €**	**19.698,00 €**
Montagetrupp (1 Leiter + 1 Monteur)		10.640,00 €		12.000,00 €		12.980,00 €		11.696,00 €
Gesamtkosten + Montage exkl. 20 % MWSt.	**1.**	**58.412,48 €**	**3.**	**68.869,00 €**	**4.**	**74.897,00 €**	**2.**	**65.798,00 €**

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 17.06.2015:
  Auftragsvergabe an Billigstbieter Firma Spielplatz-Service Stöttner GmbH, 4600 Wels, Bergerndorf 23, zum Preis von € 58.412,48 exkl. Mwst. inkl. Montage mit Montagetrupp

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Renate Fürst:
  Wichtig ist, dass der Kindergartenspielplatz bis Ende September fertig ist, damit die Kinder diesen so bald wie möglich nutzen können. Gibt es die Möglichkeit an die Firma Spielplatz-Service Stöttner GmbH eine Pönale zu verrechnen, falls sie den Liefertermin nicht einhalten?
- AL Gerald Steiner:
  In der Ausschreibung haben wir von einer Pönale nichts erwähnt und das Angebot ist bereits bei uns eingelangt. Es ist also nicht mehr möglich. Die Erdarbeiten, welche für die Errichtung des neuen Spielplatzes erforderlich sind, sowie der Fallschutz, sind bereits im Betrag von der Firma Spielplatz-Service Stöttner GmbH enthalten. Damit die Lieferzeiten eingehalten werden können, werden wir am Montag den Auftrag an die Firma vergeben.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Auftragsvergabe an Billigstbieter Firma Spielplatz-Service Stöttner GmbH, 4600 Wels, Bergernhof 23, zum Preis von € 58.412,48 exkl. MWSt inkl. Montage mit Montagetrupp

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8. Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2015/2016

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- 3 Kindergartengruppen
- 51 Kindergartenkinder
- davon 35 Buskinder +4 Selbstzahler

Nr.	FamName	Vorname	geb	Adresse	Transport
1	Etzelsdorfer	Hanna	20.10.2009	Haruckstein 16	Fichtinger 1
2	Honeder	Elias	03.02.2011	Haruckstein 3	Fichtinger 1
3	Kastenhofer	Benedikt	19.03.2011	Linden 53	Fichtinger 1
4	Kastenhofer	Luise	30.11.2012	Linden 53	Fichtinger 1
5	Lindner	Jonas	10.07.2010	Haruckstein 34	Fichtinger 1
6	Haider	Anja	16.10.2009	Linden 87	Fichtinger 2
7	Koglgruber	Jakob	10.06.2011	Linden 142	Fichtinger 2
8	Raffetseder	Fabian	06.07.2011	Linden 19	Fichtinger 2
9	Baireder	Anika	21.05.2011	Unter St. Georgen 18	Höllhuber 1
10	Barth	Laura	11.08.2010	Großerlau 20	Höllhuber 1
11	Holzmann	Jasmin	25.09.2011	Großerlau 18/3	Höllhuber 1
12	Schuhbauer	Leonie	07.01.2010	Unter St. Georgen 28	Höllhuber 1
13	Sickinger	Marlene	16.04.2010	Unter St. Georgen 19	Höllhuber 1
14	Fichtinger	Marcel	17.02.2010	Ober St. Georgen 51	Höllhuber 2
15	Nussbaumer	Leonie	29.08.2012	Ober St. Georgen 30	Höllhuber 2
16	Nussbaumer	Lara	24.11.2009	Ober St. Georgen 30	Höllhuber 2
17	Heilmann	Elena	09.04.2012	Kronberg 17	Schuhbauer
18	Kitzler	Annalena	25.03.2010	Linden 96	Schuhbauer
19	Moser	Eleonora	22.07.2010	Ottenschlag 59	Schuhbauer
20	Primetshofer	Sarah	15.02.2011	Linden 148	Schuhbauer
21	Raffetseder	Luisa	03.09.2010	Linden 12	Schuhbauer
22	Schartmüller	Daniel	28.07.2010	Ottenschlag 68	Schuhbauer
23	Anzinger	Lukas	10.06.2011	Ebenedt 3	Spiegl 1
24	Kaiselgruber	Carolyn	28.12.2009	Ebenedt 28	Spiegl 1
25	Lumetsberger	Paul	08.02.2010	Ebenedt 29	Spiegl 1
26	Paireder	Jürgen	23.02.2010	Linden 146	Spiegl 1
27	Rafetseder	Elena	10.01.2011	Linden 143	Spiegl 1
28	Schartmüller	Lukas	24.02.2010	Ebenedt 2/1	Spiegl 1
29	Steiner	Sara	03.12.2009	Ebenedt 1	Spiegl 1
30	Aigner	Clemens	24.02.2010	Unter St. Georgen 50	Spiegl 2
31	Buchberger	Celine	11.12.2009	Henndorf 2	Spiegl 2
32	Hinterndorfer	Simon	21.01.2013	Henndorf 44	Spiegl 2
33	Hochgatterer	Vanessa	02.08.2010	Henndorf 38	Spiegl 2
34	Hörtenhuber	Xaver	17.10.2010	Ober St. Georgen 61	Spiegl 2
35	Lumetsberger	Manuel	22.09.2010	Ebenedt 16/2	Spiegl 2
36	Lumetsberger	Verena	28.10.2010	Schanzberg 19	Ort zahlen F 2
37	Mühlehner	Leonie	09.07.2011	Schanzberg 22	Ort zahlen F 2
38	Paireder	Leonie	21.02.2010	Schanzberg 13	Ort zahlen F 2
39	Raffetseder	Emanuel And.	18.08.2011	Schanzberg 23	Ort zahlen F 2
40	Aumayer	Antonia	17.06.2010	Sandgasse 6	Ort
41	Fürst	Lisa	07.03.2010	Jörgenberg 1	Ort
42	Fürst	Lukas	27.12.2011	Jörgenberg 1	Ort
43	Höbarth	Nora	04.07.2010	Markt 15	Ort

44	Kern	Samuel	22.05.2011	Schanzweg 14	Ort
45	Kriechbaumer	Celine Samira	06.11.2010	Hofhölzl 11	Ort
46	Leonhardsberger	Raphael	22.12.2010	Jörgenberg 7	Ort
47	Lumetsberger	Nicole	21.08.2010	Sandgasse 4/2	Ort
48	Lumetsberger	Janik	17.03.2011	Jörgenberg 12	Ort
49	Rafetseder	Silke	20.04.2010	Markt 19	Ort
50	Sardari	Mohammad	01.01.2013	Greinerstraße 2	Ort
51	Windhager	Fabian	16.07.2012	Riedl 8	Ort

- Besprechung mit Busunternehmen am 17.06.2015, 8.00 Uhr, Sitzungsaal: Einvernehmlicher Vergabevorschlag

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 17.06.2015: *Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2015/2016*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kindergartenaufnahmen und Fahrtroutenvergabe 2015/2016

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

9. Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, BGD-140663/978-2015-Mtm vom 02.03.2015 betreffend Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016:

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung
KBEO
für den Kindergarten
St. Georgen am Walde

gültig ab 01.09.2015

1. Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Georgen am Walde.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2015 und enden am 06.01.2016.
2.2. Die Osterferien beginnen am 19.03.2016 und enden am 29.03.2016.
2.3. Die Pfingstferien beginnen am 14.05.2016 und enden am 17.05.2016.
2.4. Die Hauptferien beginnen am 29.07.2016 und enden am 04.09.2016.

3. Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindergartengruppen

	von:	***bis:***
Montag	*7:00 Uhr*	*12:30 Uhr*
Dienstag	*7:00 Uhr*	*12:30 Uhr*
Mittwoch	*7:00 Uhr*	*12:30 Uhr*
Donnerstag	*7:00 Uhr*	*17:00 Uhr*
Freitag	*7:00 Uhr*	*12:30 Uhr*

Für die Kindergartengruppe(n) wird ein Frühdienst (Randzeit) von 7:00 bis 7:30 Uhr festgesetzt.

3.2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird an einem Tag mit Mittagsbetrieb geführt.

3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.

4. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

4.1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine alterserweiterte Kindergartengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr geführt.

4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 28.02.2016 bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.

4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

4.5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes,
c) Impfbescheinigung
d) Meldezettel

4.6. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde entscheidet bis zum 30.06.2016 über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.

4.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.

4.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.

5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern/Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge (Anmerkung: Vorschreibungen erst gültig mit Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2010)
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstubengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt

nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, ***beitragsfrei****.*

5.4. *Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge:*
Die Rechtsträger werden ermächtigt, für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) von maximal € 109,00 pro Arbeitsjahr einzuheben. Die Rechtsträger haben die konkreten Einhebungsmodalitäten festzulegen.
Die Rechtsträger werden überdies ermächtigt, für den Besuch von Veranstaltungen anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge einzuheben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
Die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge ist spätestens am Ende des Arbeitsjahres für die Eltern einsehbar darzustellen.

5.5. *Gastbeiträge*
Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag gemäß § 13 Oö. EBVO 2011 zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
Der Gastbeitrag hat
1. *für ein Kind unter drei Jahren: € 262,50 (mindestens 150 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 1 Oö. EBVO 2011),*
2. *für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: € 109,00 (mindestens 100 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011) und*
3. *für ein Schulkind: € 54,50 (mindestens 50 % des Höchstbeitrags gemäß § 5 Z. 2 Oö. EBVO 2011)*

pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, zu betragen.

6. *Kindergartenpflicht*

a) *Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.*
b) *Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.*
c) *Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.*
d) *Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.*
   - *bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern/Erziehungsberechtigten,*
   - *bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)*
   - *oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.*

   Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

7. *Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung*

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. *Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung*

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder

c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. *Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten*

9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

9.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Marktgemeinde St. Georgen am Walde spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

9.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.

9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. *Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten*

10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

10.3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 8:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

10.4. Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.
Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

10.5. *Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen (Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen) und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.*

10.6. *Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.*

10.7. *Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.*
Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

10.8. *Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.*

11. Pflichten des Rechtsträgers

11.1. *Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.*

11.2. *Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.*

Bitte hier abtrennen und an den Kindergarten zurücksenden

Name des Kindes: _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

26.06.2015	.....	.....
		Unterschrift
Datum	*Unterschrift Rechtsträger*	*Eltern/Erziehungsberechtigten*

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten St. Georgen am Walde

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder
- *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,*
- *ab dem Schuleintritt,*
- *die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,*

kostenpflichtig.

§ 1 Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10.09. des Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.*

- *ab dem Schuleintritt bzw.,*
- *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,*

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- *eine allenfalls verabreichte Verpflegung,*
- *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
- *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.*

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

(7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. *für Kinder unter drei Jahren 49,00 Euro und*
2. *für Kinder über drei Jahren 42,00 Euro.*

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 175,00 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 109,00 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
1. *3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 175,00 Euro, oder*
2. *mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 234,00 Euro.*

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.[1]

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. *3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 109,00 Euro, oder*
2. *mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 145 Euro.*

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche so wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt. [1]

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigen Besuch

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 109,00 Euro (für Kinder über 3 Jahren) bzw. von 175,00 Euro (für Kinder unter 3 Jahren) eingehoben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
2. *außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder*
3. *urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.*

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 87,00 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte am 15.11. und 15.05. eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.06. bis 30.06. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

§ 10 Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,40 Euro pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,80 Euro vorgeschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt ab dem 1. September 2015 (Kindergartenarbeitsjahr 2015/2016) in Kraft.

St. Georgen am Walde, 26.06.2015

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 17.06.2015:
  Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Kinderbetreuungseinrichtungsverordnung und Tarifordnung für den Kindergarten, Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2015/2016

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

10. <u>Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Wohngebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13), Stellungnahme zu Mitteilung von Versagungsgründen</u>

- Friedrich Hochstöger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da sein Sohn die Tochter der Liegenschaftsbesitzer Mühlbachler, Ober St. Georgen 104, geheiratet hat.

<u>Berichterstatter:</u> Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2014:
  Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015:
  Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für Umwidmung der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

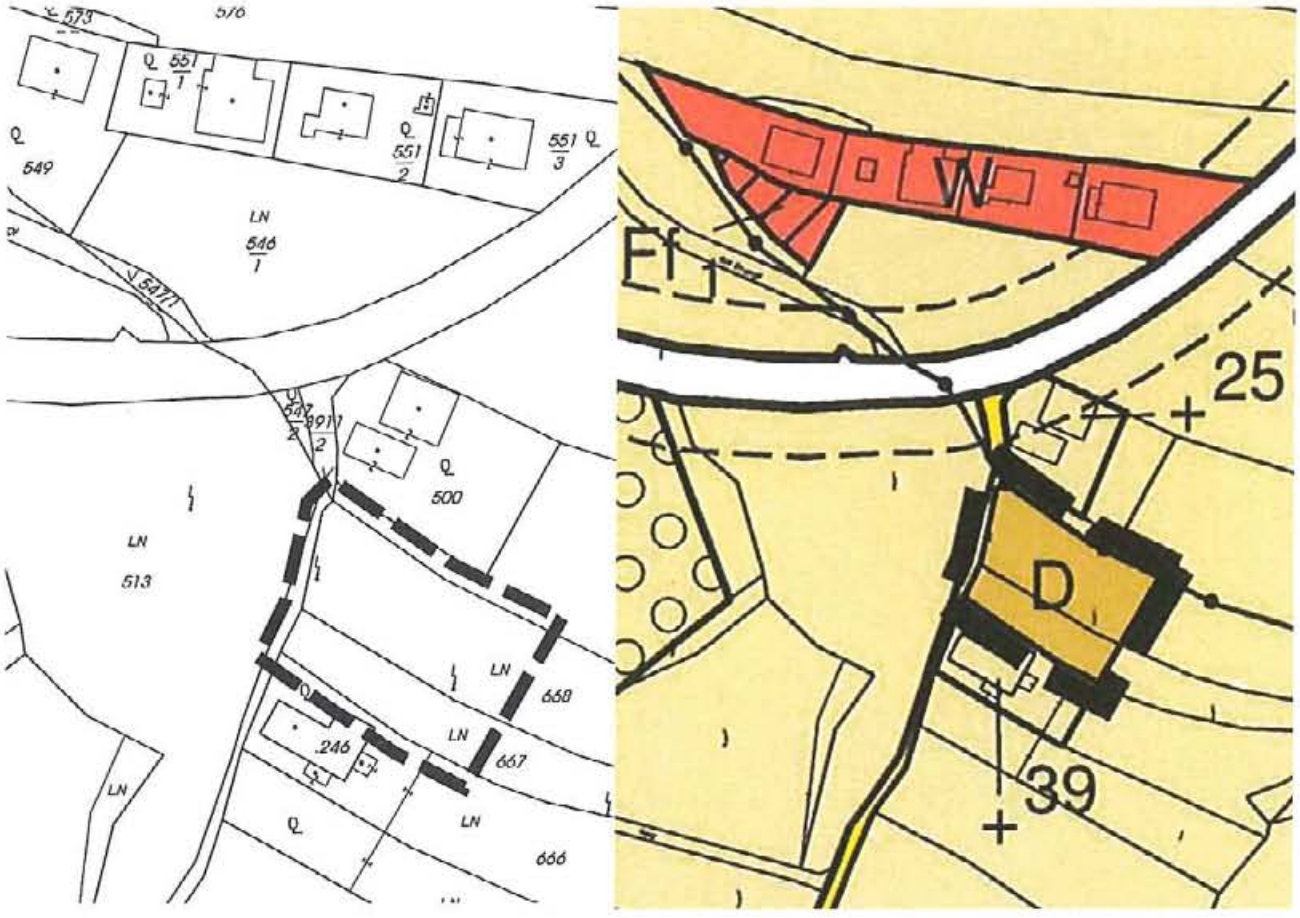

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-R-311145/3-2015-Els vom 08.04.2015 (eingelangt am 24.04.2015 beim Gemeindeamt) betreffend Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 42, Mitteilung von Versagungsgründen:
  Sehr geehrte Damen und Herren!
  Die Gemeinde hat den vom Gemeinderat am 13.03.2015 beschlossenen, im Gegenstand bezeichneten Plan zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 LGBl. Nr. 114/1993 i.d.g.F., bedürfen Flächenwidmungspläne und deren Änderung der Genehmigung der Landesregierung.

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung folgendes ergeben:
Anlässlich der fachlichen Prüfung wurde der Gemeinde aus Sicht der Örtlichen Raumordnung bereits mitgeteilt, dass es sich bei dieser Umwidmung eines land- und forstwirtschaftlichen Grünlandes in künftig Bauland-Dorfgebiet um die Erweiterung eines im Örtlichen Entwicklungskonzept richtigerweise nicht vorgesehenen Siedlungssplitter handelt.
Die Argumentation des Gemeinderates vom 13.03.2015 wurde im Genehmigungsverfahren geprüft und festgestellt, dass den bekannten fachlichen Ausführung aus der Sicht der Aufsichtsbehörde nicht hinzuzufügen ist und daher zur Vermeidung von Beispielsfolgen und im Hinblick auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 nicht zugestimmt werden kann.
Es ist somit beabsichtigt, diesem Plan die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1 und 4 sowie § 36 Abs. 6 Oö. Raumordnungsgesetz199e i.d.g.F. zu versagen.
Der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat wird nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 leg. cit. Gelegenheit gegeben, binnen 12 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens hierzu eine abschließende Stellungnahme abzugeben.
Die vorliegenden Plan- und Verfahrensunterlagen werden vorläufig zurückbehalten.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag Mag. Stöttinger

1. Versagungsgründe laut ASV:

1.1. Widerspruch zu § 2. (1) Z. 7 Oö. ROG 1994:
Laut ASV wird die geplante Widmung von Teilflächen der Parzellen 667 und 668 in der KG. St. Georgen als Schaffung bzw. Erweiterung eines Siedlungssplitters angesehen, womit aus der Sicht des ASV ein Widerspruch zu den in § 2 des Oö. ROG 1994 aufgezählten Raumordnungsgrundsätzen, insbesondere zum in Z. 7. angeführten Grundsatz der Vermeidung der Zersiedelung gegeben ist.

1.2. Widerspruch zu den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK):
Laut ASV ergibt sich aus der Tatsache, dass weder im Funktions- und Strukturplan noch im Ziel- und Maßnahmenkatalogs des ÖEK Aussagen über eine mögliche Baulandwidmung im betreffenden Bereich vorhanden sind, ein Widerspruch zu den Festlegungen des ÖEK.

2. Stellungnahme der Gemeinde zu den Versagungsgründen:

Die Gemeinde nimmt zu den o. a. Versagungsgründen wie folgt Stellung:

Ad. 1.1. Zersiedelung:
Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass der Tatbestand der Schaffung eines Siedlungssplitters nicht gegeben ist, da zum Zeitpunkt des Antrages auf Baulandwidmung von Teilflächen der Parzellen 667 und 668 sowohl die nördlich als auch die südlich angrenzende Parzelle bereits (und das schon seit geraumer Zeit) mit je einem als Sternchenbau (+25 [Linden 110] und +39 [Ober St. Georgen 104]) ausgewiesenen Wohngebäude bebaut war. Von einer Erweiterung kann ebenfalls nicht gesprochen werden, da die beantragte Umwidmungsfläche nicht außerhalb der beiden bestehenden Wohngebäude liegt, sondern dazwischen. Es handelt sich somit um eine klassische Lückenfüllung, die noch dazu den Vorteil hat, dass die technische Infrastruktur (Wasserversorgung und Kanal) bereits vorhanden ist: Es entstehen daher durch die geplante Baulandwidmung der Gemeinde bzw. der Wassergenossenschaft aus dem Titel Infrastrukturkosten keine Mehrkosten.

Ad. 1.2. Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept:
Die Tatsache, dass das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der beantragten Umwidmung und dessen nähere Umgebung keine Aussagen trifft, wird seitens der Gemeinde nicht bestritten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich seit der Erstellung und dem Inkrafttreten

des ÖEK Nr. 1 zu Beginn des 21. Jh. die Rahmenbedingungen in der Gemeinde entscheidend geändert haben.
Als wesentliche wirtschaftliche und demografische Veränderungen werden folgende Punkte ins Treffen geführt:

- Rückzug der öffentlichen Hand und von Handels- und Dienstleistungsbetrieben aus der Gemeinde: Seit dem das ÖEK Nr. 1 in Kraft ist, wurden das Postamt und der Gendarmerieposten (beide im Amtshaus untergebracht) geschlossen. Damit einher ging der Verlust von Einkaufsmöglichkeiten sowie von Betrieben für persönliche Dienstleistungen und der Gastronomie in der Gemeinde. Dem Anreiz für Jungfamilien, sich in der Gemeinde anzusiedeln, ist diese Entwicklung alles andere als förderlich.
- Abnehmende Bevölkerung und massiver Wanderungsverlust: Obige Aussage, dass die fehlende Attraktivität des Ortes durch das Verschwinden von öffentlichen, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen keinen Anreiz für Jungfamilien zum Dableiben bieten würde, wird durch die demografische Entwicklung in der Gemeinde eindrucksvoll bestätigt. Hatte es in der Volkszählungsperiode 1991 – 2001 noch ein geringes Plus von 12 Personen von 2.222 EW auf 2.234 EW gegeben, sank die Einwohnerzahl zwischen 2001 und 2011 auf 2.094 (-140) EW und bis 2014 auf 2.077 (-17) EW, das ist ein Rückgang seit 2001 um -7 %.
  Noch drastischer ist die massive Zunahme bei der negativen Wanderungsbilanz (Zuzügler minus abwandernde Personen) sowie der massive Rückgang bei der Geburtenbilanz (Geburten minus Sterbefälle). Zwischen 1991 und 2001 konnte die gute Geburtenbilanz von +134 Personen die negative Wanderungsbilanz von -122 gerade noch ausgleichen, sodass sich damals eine moderate Zunahme der Einwohnerzahl ergab.
  Ganz anders jedoch das Bild zwischen 2001 und 2011. Einer niedrigen Geburtenbilanz von nur +35 Personen standen 175 Abwanderer gegenüber, woraus sich die oben angeführte Abnahme der Einwohnerzahl um -140 Personen zwischen 2001 und 2011 ergibt. Die Einwohnerzahl von Linden nahm übrigens zwischen 2001 und 2011 um 51 Personen von 502 auf 451 Einwohner ab, das ist ein Minus von 10,2 %.

Besser als die nackten Statistikzahlen kann man das Dilemma, in dem die Gemeinde steckt, fast nicht erklären. Mangelnde Attraktivität animiert nicht zum Hierbleiben, schon gar nicht, wenn Grund und Boden für den Hausbau käuflich erworben werden müssen und der Arbeitsplatz womöglich auch noch außerhalb der Gemeinde liegt. Diese Situation, die nicht nur St. Georgen, sondern auch viele andere Gemeinden im ländlichen Raum betrifft, hat das Land OÖ. veranlasst, im Zuge der unmittelbar vor dem Inkrafttreten stehenden Novelle zum Oö. ROG 1994 insofern zu reagieren, indem in § 2 (1) Z. 3. konkret auf diese Thematik eingegangen wird.
Absatz (1) Ziffer 3. lautet: Die Raumordnung hat insbesondere folgende Ziele *(kursiv* ist neuer Text): **„die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, *auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung.“***
In den Erläuterungen zur Raumordnungsgesetz-Novelle heißt es zu Ziffer 3, dass die Anforderungen an die technischen, sozialen und sonstigen Strukturen regionsbedingt und situationsbezogen äußerst unterschiedlich sein können, was so viel heißen soll, dass man bei der Beurteilung von Maßnahmen der örtlichen Raumordnung nicht alle oberösterreichischen Regionen und deren Gemeinden über einen Kamm scheren darf, sondern dass es notwendig ist, in erster Linie die (wirtschaftliche und demografische) Situation, in der sich Regionen und Gemeinden (z. B. in Abwanderungsgebieten) befinden, in die Entscheidungsfindung einzubinden.

3. Zusammenfassung:

- Die obigen Ausführungen werden kurz folgendermaßen zusammengefasst:

- Das Argument, die Baulandwidmung im betreffenden Bereich stelle eine Schaffung bzw. Erweiterung eines Siedlungssplitters trifft nicht zu, da das neue Bauland keine Erweiterung nach außen, sondern eine Lückenfüllung innerhalb des Baubestandes darstellt.
- Dem Argument, es bestehe ein Widerspruch zum rechtsgültigen ÖEK wird entgegengehalten, dass sich seit der Erstellung des ÖEK die wirtschaftlichen und demografischen Rahmenbedingungen in der Gemeinde entscheidend geändert hätten, eine Tatsache, die es

bei der Beurteilung der beantragten Umwidmung im Lichte der neuen gesetzlichen Festlegungen zu berücksichtigen gilt. Gerade der Umstand, dass seit der Jahrtausendwende die Abwanderung gerade der jungen Bevölkerung drastisch zugenommen hat, sollte bei der Beurteilung des konkreten Falles eine entscheidende Rolle spielen, da damit einer Jungfamilie die Chance gegeben wird, sich in der Gemeinde niederzulassen. Die Gemeinde ist für jede Familie, die hierbleiben will, dankbar.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ersucht die Aufsichtsbehörde, ihre Stellungnahme zu den ausgesprochenen Versagungsgründen sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Für den Gemeinderat:

Leopold Buchberger, Bgm.

Quelle für die statistischen Daten: ÖSTAT, „Ein Blick auf die Gemeinde" - Onlineabfrage

- OÖ. Gemeindezeitung des OÖ. Gemeindebundes, Ausgabe Juni 2015, Seite 147:
  OÖ RAUMORDNUNGSGESETZ WURDE NOVELLIERT
  „Damit es weiterhin möglich sei, dass genügend Wohnraum im ländlichen Raum geschaffen werde, sehe das neue Raumordnungsgesetz vor, dass **bei bestehenden Siedlungskörpern und vorhandener technischer Infrastruktur sinnvolle Abrundungen und Auffüllungen möglich sind, so Strugl."**

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Andreas Payreder:
  Es handelt sich bei diesem Fall um eine typische Lückenbefüllung. Bei einem Termin mit Herrn Wirtschafts-Landesrat Dr. Michael Strugl wurden mir voraussichtliche Termine, das sind der 1. Juli, bzw. 1. August 2015 für die Veröffentlichung des novellierten Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 bekannt gegeben. Tritt das novellierte Gesetz in Kraft und es wurde bereits ein Ansuchen abgelehnt, könnte es erneut behandelt und die Entscheidung neu getroffen werden.

- Josef Buchberger:
  Ich denke, dass das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung bezüglich Novellierung des Gesetzes, welches voraussichtlich in einem Monat in Kraft tritt, bereits informiert wurde, und hoffe darauf, dass aufgrund dessen schon jetzt nach den neuen Rechtsgrundlagen beurteilt wird.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Stellungnahme des Gemeinderates zu den Versagungsgründen betreffend Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.42 für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 667 und 668, KG St. Georgen am Walde, von Grünland in Dorfgebiet zur Schaffung eines Bauplatzes für die Errichtung eines Einfamilienhauses. (Dominik Raffetseder, 4040 Linz, Karl-Renner-Straße 4S 2/13)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2015
  Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

- Verständigung gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994 idgF. aller Antragsteller, Grundeigentümer, betroffenen Nachbarn und Behörden und Körperschaften AZ: 031-2-43-2015/Bu/Ge am 01.04.2015 bezüglich Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz DI Harald Goldberger, BBA-LI-2015-4647/6-Go vom 04.05.2015:
  Entsprechend den Darstellungen in den Änderungsplänen soll in der Ortschaft Linden eine Erweiterung des Dorfgebietes vorgenommen werden. Das rechteckförmige Areal im Ausmaß von rund 1600 m² erstreckt sich südlich des Güterweges Linden und grenzt im Osten an das bereits genutzte Bauland. Die über das Areal führende 30 kV Starkstromleitung bildet derzeit die westliche Grenze des zweihüftig entlang des Güterweges situierten Baulandes.
  Die Ausweitung stellt sich als fingerförmige Erweiterung dar und wird die vorhandene Baulandgrenze unorganisch linear einseitig entlang des Güterweges erweitert.
  Im Zuge des Lokalaugenscheines konnte festgestellt werden, dass sich das Bauland auf einem in Ost-West-Richtung verlaufenden Geländesattel erstreckt und mit zunehmend südlicher Richtung in eine Horizontlage übergeht, sodass sich für die Bebauung eine Exponiertheit ergibt, die nachteilig auf das Landschaftsbild wirkt.
  Aus diesen Gründen kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem gegenständlichen Widmungsantrag nicht zugestimmt werden.
  Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom 10.04.2015keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

- Stellungnahme vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, HR DI Friedrich Katzensteiner, RO-Ö-311584/2-2015-Katz/Rö vom 18.05.2015:
  Der vorgelegte Änderungsantrag betreffend die Umwidmung einer etwa 1.600 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden, von lafowi Grünland in Dorfgebiet wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten naturschutzfachlichen Stellungnahme auf Grund der damit verbundenen Störeffekte auf das Natur- und Landschaftsbild negativ beurteilt.
  Eine Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept kann bei einer Baulandausweitung von 75 m aus ho. Sicht nicht mehr abgeleitet werden.

- Folgende Planänderungen wurden durch den Ortsplaner durchgeführt:
  - Die Baulandwidmung wurde um 14 m entlang des Güterweges verkürzt
  - Die Baulandwidmung für eine Hauptbebauung wurde um 22 m entlang des Güterweges verkürzt
  - Im westlichen Bereich wurde eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Bauliche Maßnahme) im Ausmaß von 183 m² eingerichtet
  - Das Gesamtausmaß der der Bauparzelle wurde von 1303 m² auf 993 m² reduziert
  - Eine Bebauung mit einem Hauptgebäude ist nur mehr westlich im Anschluss an das bestehende Bauland auf eine Fläche von 810 m² möglich. Dieser Bereich befindet sich auf der gleichen Geländehöhenmodellinie (814 m) wie das bereits bestehende Wohnhaus auf Grundstück 466/2, KG Linden. Eine exponierte Lage ist dadurch ausgeschlossen.

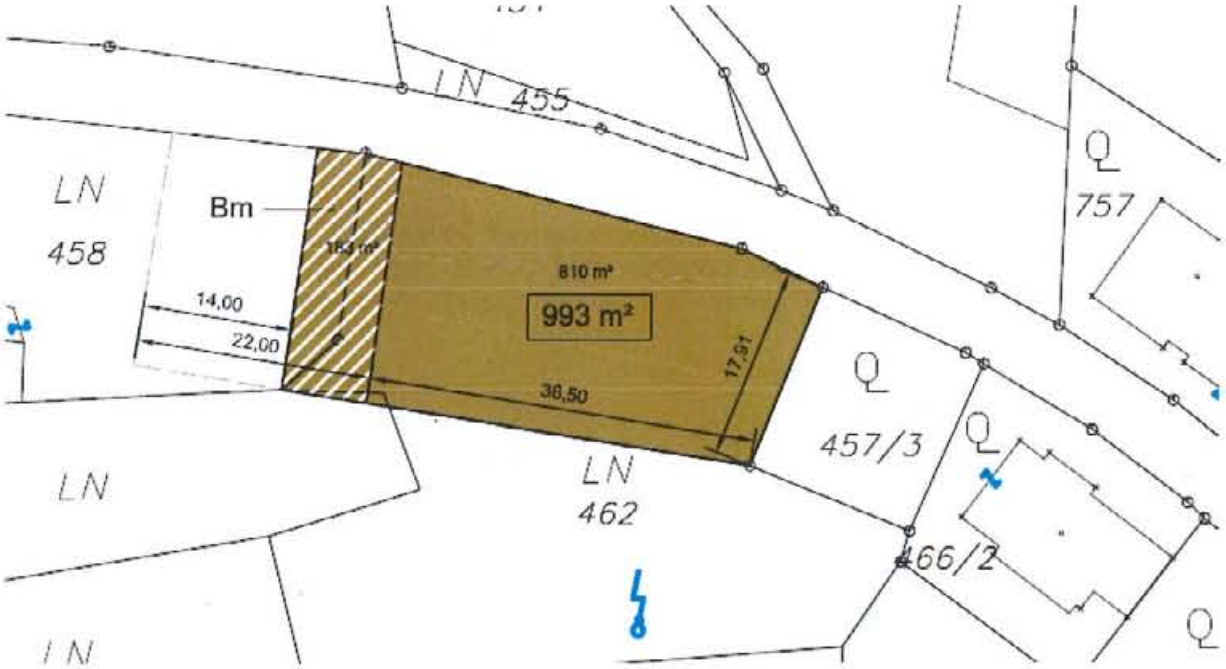

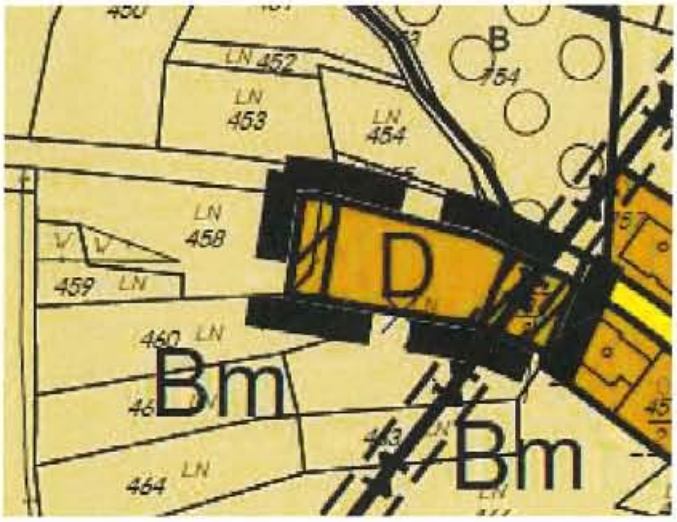

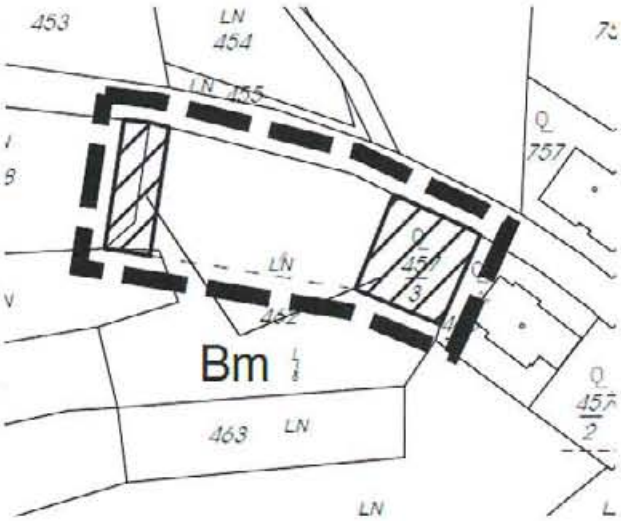

- OÖ. Gemeindezeitung des OÖ. Gemeindebundes, Ausgabe Juni 2015, Seite 147:
  OÖ RAUMORDNUNGSGESETZ WURDE NOVELLIERT
  „Damit es weiterhin möglich sei, dass genügend Wohnraum im ländlichen Raum geschaffen werde, sehe das neue Raumordnungsgesetz vor, dass **bei bestehenden Siedlungskörpern und vorhandener technischer Infrastruktur sinnvolle Abrundungen und Auffüllungen möglich sind, so Strugl.“**

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet (inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland) zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Leopold Buchberger:
  Aufgrund eines Telefonats zwischen dem Ortsplaner Norbert Haderer und Herrn HR DI Friedrich Katzensteiner stellte sich nochmals heraus, dass das oben genannte Grundstück zu groß ist und die Höhenlage nicht den Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 entspricht. Es wurde mit den Grundeigentümern gesprochen und es kam zu einer Planänderung. Aufgrund der Baulandreduzierung und der Errichtung einer Schutzzone wird sichergestellt, dass das Hauptgebäude im Anschluss auf das bereits bestehende Gebäude im

Bauland errichtet werden muss und somit dieselbe Höhe aufweist. Man ist durch diese Änderungen den Sachverständigengutachten entgegen gekommen und hat dadurch die negativen Stellungnahmen des Naturschutzes und des Abteilung Raumordnung entkräftet.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.43 für Umwidmung von Teilen der Grundstücke 457/3, 458, 460 und 462, KG Linden von Grünland in Dorfgebiet (inkl. Schutz- oder Pufferzone im Bauland) zur Errichtung eines Einfamilienhauses (Andreas Paireder und Claudia Fichtinger, Markt 5/5)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

12. Robert Klaus, Markt 25/1, Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplans für Grundstück 24/7, KG St. Georgen am Walde

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag von Robert Klaus, Markt 25/1 vom 01.06.2015 auf Erstellung eines Bebauungsplanes

- Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt MMag. Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 2:
  Beantragt wird die Erstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Nr. 24/7, KG St. Georgen am Walde, zur Festlegung der Baufluchtlinien für ein geplantes Bauvorhaben. Als Planungsgrundlage liegt ein Entwurf der Wimberger Bau GmbH vom 06.02.2015 vor. Als weitere Planungsgrundlagen dienen das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 sowie der Flächenwidmungsplan Nr. 3.
  Das Planungsgebiet liegt im Ortszentrum der Marktgemeinde St. Georgen am Walde und wird nordöstlich durch die Bundesstraße B119 Greiner Straße und südwestlich durch die Aufschließungsstraße Jörgenberg begrenzt. Die Grundstücksfläche ist im aktuellen Flächenwidmungsplan Nr. 3 als Bauland – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet (MB) gewidmet und grenzt südöstlich und nordwestlich an Bauland – Wohngebiet. Auf der Parzelle befindet sich die Kfz-Werkstätte Robert Klaus, welche auch den Neuwagenhandel der Automarke Peugeot führt.
  Die ständige Weiterentwicklung und Modernisierung des Betriebes macht es nötig, den baulichen Bestand zu erweitern, um neue PKW-Einstellplätze zu schaffen. Der in den Planunterlagen dargestellte Zubau soll im südlichen Grundstücksbereich situiert werden, wobei entlang der Straßengrundgrenze bis an 1,55 m und entlang der östlichen Nachbargrundstücksgrenze in einem Teilbereich direkt an die Grundstücksgrenze herangebaut werden soll. Der geplante eingeschossige Zubau tritt auf dem Hanggrundstück entlang der Straße in seiner gesamten Höhe in Erscheinung und schneidet in nördlicher Richtung in das ansteigende Gelände ein. Die Aufschließung des rund 214,5 m² großen Pkw-Einstellraumes soll über den spitz auslaufenden Grundstücksbereich der Parzelle 24/7 entlang der öffentlichen Aufschließungsstraße Jörgenberg über eine leicht ansteigende Rampe erfolgen. Das über dem Einstellraum geplante Flachdach soll zur Errichtung von Freistellplätzen für Pkws dienen. Hierbei erfolgt die Erschließung von Norden her.
  Um die in den vorliegenden Planunterlagen dargestellte Betriebserweiterung zu ermöglichen, sollen die Baufluchtlinien in einem Bebauungsplan wie folgt festgelegt werden. Das Planungsgebiet umfasst die Parzellen 24/7 und 24/8 der KG St. Georgen am Walde.
  Für die Parzelle 24/8 und .241 wird eine offene Bauweise festgelegt, wobei die Baufluchtlinie an der nordwestlichen Grundstücksgrenze entlang des Hausbestandes geführt wird, welcher bis auf ca. 1 m zur Grundgrenze heranreicht.
  Für die Parzelle 24/7 wird im nördlichen Parzellenbereich (Lage Bestand Werkstätte) ebenfalls eine offene Bauweise mit dreiseitig umlaufender Baufluchtlinie festgelegt, welche mit einem Abstand von 3 m zu den Grundstücksgrenzen geführt wird. Im südöstlichen Grundstücksbereich wird die Sonderbauweise s1 (Gebäude können einseitig direkt an der Nachbargrundgrenze errichtet werden) festgelegt. Die Baufluchtlinie wird hierbei zur Straßengrundgrenze in einem Abstand von 1,5 m und zur östlichen Grundstücksgrenze in einem Teilbereich direkt an der Grundstücksgrenze geführt. Da das im südwestlichen Grundstücksbereich bestehende Nebengebäude in den Zubau integriert wird, wird die Baufluchtlinie entlang der Gebäudeaußenkante dargestellt. Für den Bereich der Sonderbauweise wird die Gebäudehöhe mit einem Vollgeschoß festgelegt.
  Aus der Sicht der Ortsplanung kann auf Grund des zentrumsnahen und beengten Platzverhältnisses dem im Bebauungsplan Nr. 14 dargestellten Maß der baulichen Nutzung zugestimmt werden. Das Unternehmen Klaus wurde 1977 am jetzigen Standort gegründet und stetig erweitert und modernisiert, sodass eine Standortverlagerung nicht in Erwägung gezogen werden kann. Die Erweiterung der Kfz-Werkstätte sichert den betrieblichen Fortbestand und die für die Region wichtigen Arbeitsplätze.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Grundsatzbeschluss für Bebauungsplan Nr. 14 Klaus

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 für die Grundstücke 24/7 und 24/8, KG St. Georgen am Walde (Robert Klaus, Markt 25/1)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Kastenhofer Max und Gabriele, Unter St. Georgen 1, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Unter St. Georgen für Stromleitung für Photovoltaik-Tracker

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

AZ: 612-2-2015/Bu/St

Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Güterweg Unter St. Georgen – Ausästung Oberkranzer

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung" bezeichnet,*

und

2. *Maximilian Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter" bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. Der Nutzungsberechtigte ist Eigentümer eines Photovoltaik-Tracker auf Grundstück Nr. 2466/3, KG 43015 St. Georgen am Walde.

1.2. Der Nutzungsberechtigte will zu diesem Zweck eine Kabelleitung in den Güterweg Unter St. Georgen, Ausässtung Oberkranzer, bei Str.km 0,085, Grundstück 4033/1, KG 43015 St. Georgen am Walde, lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1) verlegen. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

1.4. Die Straßenverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Beschädigung des Erdkabels ein Lichtbogen (Brandgefahr) entstehen kann.

2. Zustimmung

2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung eines Erdkabels das im Folgenden als „Einrichtung" bezeichnet.

2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.

2.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.

3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.

3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.

3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.

3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.

3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

4. Kosten

4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.

4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.

4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. *Haftung, Schadenersatz*

5.1. *Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.*

5.2. *Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.*

5.3. *Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.*

5.4. *Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.*
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die ***Gewährleistungsfrist 5 Jahre*** *beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.*
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.

5.5. *Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.*

6. *Vertragsdauer*

6.1. *Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.*

6.2. *Die Zustimmung wird* ***unbefristet*** *erteilt.*

6.3. *Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn*
a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. *Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind*

gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.

7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.

8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der ***Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts*** *vereinbart.*

8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung

diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

St. Georgen am Walde, am 26.06.2015 *St. Georgen am Walde, am*

Der Bürgermeister: *Nutzungsberechtigter:*

Leopold Buchberger .....

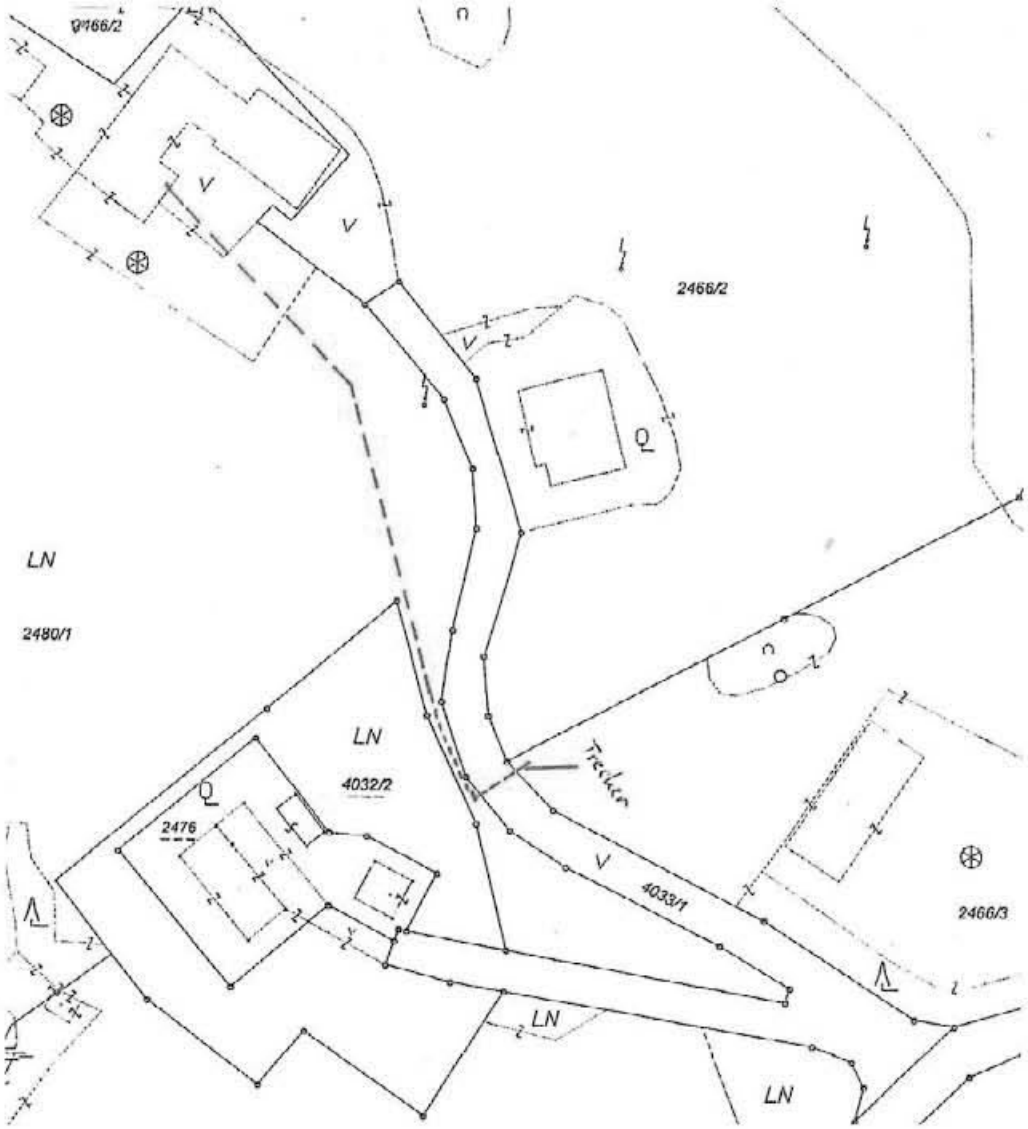

Verlegung einer Kabelleitung

1. *Die Kabelleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.*

2. *Die Kabelleitung ist mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.*

3. ***Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):*
   im Fahrbahnbereich (inkl. Bankette):
   *Die Verlegetiefe der Kabelleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Kabelleitung **mindestens 80 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabelleitung/Schutzrohr) beträgt.*
   in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
   Die Kabellegung ist in einer Verlegetiefe von mind. 80 cm auszuführen.

   In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen.

4. *Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.*
   Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

5. *Sämtliche Kabellegungen in offener Bauweise sind mittels Warnbänder im Leitungsgraben zu kennzeichnen.*

6. *Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.*

7. *Die Kabelleitung ist außerhalb der Fahrbahn und außerhalb des Bankettes zu verlegen.*

8. *Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.*

9. *Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.*

10. *Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.*

11. *Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion her-zustellen.*

12. ***Wiederverfüllung der Leitungsgräben:***
    Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
    *Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.*

13. ***Durchführung von Abnahmeprüfungen*** *in wiederverfüllten Leitungsgräben:*
Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) ist mittels ***Lastplattenversuche*** *nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:*
- ***im Bereich der Fahrbahnen:***
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $E_{V1} \geq 35$ MN/mm² zu betragen.
- ***für Gehsteige/Gehwege:***
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $E_{V1} \geq 15$ MN/mm²
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $E_{V1} \geq 35$ MN/ mm²

Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- *Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Trag-schichte durchzuführen.*
- ***Anzahl der Abnahmeprüfungen:***
Bei einer Leitungsgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung durchzuführen
- *Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.*
- *Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.*
- *Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung.*
- *Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.*
- *Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.*

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.
Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

14. *Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.*
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:

ÖN B 3130	*Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen*
ÖN EN 13108-1	*Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen –Asphaltbeton*
ÖN B 3508	*Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen*
ÖN B 3580-1	*Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz*
RVS 11.01.11	*Baustellentafeln*
RVS 11.06.22	*Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten*
RVS 08.16.01	*Anforderungen an Asphaltschichten*
RVS 08.97.05	*Anforderungen an Asphaltmischgut*
RVS 11.03.21	*Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele*
RVS 11.06.58	*Bauprodukte u. Bauleistungen*

15. *Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:*

Fahrbahnen:
- *mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)*
- *10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)*
- *8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8*
- *2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2*

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

16. *Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.*

17. *Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.*

18. *Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens **1,0 m** betragen.*

19. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*

20. *Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungs-berechtigten laufend zu beheben.*

21. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*

22. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 17.06.2015:
  Gestattungsvertrag mit Maximilian Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1, für Sondernutzung des Güterweges Unter St. Georgen, Ausästung Oberkranzer, für Verlegung einer Stromkabelleitung für Photovoltaik-Tracker

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Gestattungsvertrag mit Maximilian Kastenhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Unter St. Georgen 1, für die Sondernutzung des Güterweges Unter St. Georgen, Ausästung Oberkranzer, für die Verlegung einer Stromkabelleitung für den Photovoltaik-Tracker

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

14. DI Dr. Franz Hochstöger, Schulgasse 3, Berufung gegen den Abfallgebührenbescheid 2013

- Bürgermeister Leopold Buchberger nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgIF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er als 1. Instanz den Gebührenbescheid vom 17.11.2014 an Herrn DI Dr. Franz Hochstöger ausgestellt hat.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- DI Dr. Franz Hochstöger beantragte am 16.09.2014 einen Festsetzungsbescheid für die Abfallgebühren und die erforderliche Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter seiner Liegenschaft „Schulgasse 3" für das Jahr 2013.

- Gegen den Bescheid AZ: 920-2014/Bu/HB vom 17.11.2014 betreffend der Festsetzung der Abfallgebühren für das Jahr 2013 wurde seitens DI Dr. Hochstöger am 09.12.2014 eine Berufung eingebracht.

- Gegen den Bescheid AZ: 920-2015/Bu/HB vom 17.03.2015 betreffend der Festsetzung der Abfallbehälter für die Liegenschaft „Schulgasse 3" wurde seitens DI Dr. Hochstöger keine Berufung erhoben und ist somit rechtskräftig:
  1 Kunststoff-Abfalltonne 90 Liter EN 840-1 mit einem Jahresvolumen von 720 Liter

- E-Mail von DI Dr. Franz Hochstöger, Schulgasse 3 vom 10.05.2015 betreffend Stellungnahme zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens (Berufung gegen Abfallgebührenbescheid 2013):
  Sehr geehrte Damen und Herren!
  Ich präzisiere meine Angaben, die ich im Zuge meiner Berufung gegen den Bescheid der Marktgemeinde St. Georgen am Walde über die Abfallgebühren für das Jahr 2013 gemacht habe.
  Ich habe während des Jahres 2013 meine Abfalltonne genau 3 mal zur Entleerung durch den Abfallentsorger bereitgestellt und sie wurde vom Entsorger auch 3 mal ordnungsgemäß entleert.
  Mit freundlichen Grüßen

- Laut Auskunft beim Oö. Gemeindebund (Mag. Heitzendorfer) ist der § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung (Höhe der Gebühren) zu ändern. Anstelle der Gebühr für die 8 Abfuhren ist die Gebühr "je abgeführter Abfalltonne" vorzuschreiben. Daher ist nur für die 3 bereitgestellten Abfalltonnen die Gebühr vorzuschreiben, da für die 8 Abfuhren laut Abfallordnung der Nachweis der Behörde nicht erbracht werden kann.

Herrn
DI Dr. Franz Hochstöger
Schulgasse 3
4372 St. Georgen am Walde

AZ: 920-2014/Bu/HB *26.06.2015*

Bescheid

Gem. §§ 288 iVm 279 Abs. 1 BAO sowie § 95 Oö. GemO 1990 LGBl 91/1990 wird der Bescheid des Bürgermeisters vom 17.11.2014, AZ: 920-2014/Bu/HB wie folgt abgeändert:

Aufgrund Ihrer Berufung vom 09.12.2014 gegen den Abfallgebührenbescheid der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, AZ: 920-2014/Bu/HB vom 17.11.2014 ergeht laut Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2015 folgender

Spruch:

Gem. § 198 BAO iVm §§ 2 und 3 der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde wird die Abfallgebühr für Ihre Liegenschaft „Schulgasse 3" für den Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 wie folgt festgesetzt:

Abfallgebühr *(1 Abfalltonne 90 Liter) € 8,25 pro Abfuhr x 3*	*€ 24,75*
Grundgebühr für 2 Personen *(€ 14,00 pro Person und Jahr):*	*€ 28,00*
Grundgebühr für Betrieb *(jährlich):*	*€ 105,00*

Das sich ergebende Guthaben von € 41,25 (inkl. 10% USt.) wird nach 1 Monat ab Zustellung dieses Bescheides auf ihr Konto überwiesen.

Begründung

Gemäß § 1 der Abfallgebührenordnung vom 10.12.2010 iVm. § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl 71/2009 ist für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen eine Abfallgebühr zu entrichten. Bei einem ergänzend durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass Ihre Abfalltonne laut Ihren Angaben im Schreiben vom 10.05.2015 3 x im Jahr 2013 zur Abholung bereit gestellt war. Gemäß § 2 der Abfallgebührenordnung beträgt die Abfallgebühr für 2013 daher € 24,75 (3x € 8,25). Die Grundgebühr beträgt € 28,00 (€ 14,- pro Person, 2 Personen laut Melderegister mit Hauptwohnsitz gemeldet). Die Gesamtsumme 2013 beträgt daher € 52,75.

Sie führen auf Ihrem Hauptwohnsitz in der „Schulgasse 3" auch einen Betrieb (Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen). Gemäß § 2 der Abfallgebührenordnung ist pro Anstalt, Betrieb, gewerblichem Objekt, öffentlicher Einrichtung und sonstiger Arbeitsstelle eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 105,00 zu leisten, das entspricht € 26,25 pro Quartal.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Zustellhinweis

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Bundesabgabenordnung, BAO).

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- Mehrstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 10.06.2015:
  Keine Beschlussfassung eines Bescheides

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Bescheid AZ: 920-2014/Bu/HB vom 26.06.2015 betreffend Festsetzung der Abfallgebühr 2013 für die Liegenschaft „Schulgasse 3" wie folgt:

Abfallgebühr *(1 Abfalltonne 90 Liter) € 8,25 pro Abfuhr x 3*	*€ 24,75*
Grundgebühr für 2 Personen *(€ 14,00 pro Person und Jahr):*	*€ 28,00*
Grundgebühr für Betrieb *(jährlich):*	*€ 105,00*

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Abfallordnung, Änderung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2013:
  Kompostierer-Vertrag mit Obereder Oskar, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen

AZ: 852-2015/Bu/St/HB *26.06.2015*

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 26. Juni 2015 mit der eine ***Abfallordnung*** *der Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird.*

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) ***Hausabfälle*** *sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.*

(2) ***Sperrige Abfälle*** *sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.*

(3) ***Biogene Abfälle*** *sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).*

(a) ***Grünabfälle:*** *natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.*

(b) ***Biotonnenabfälle:***
- *feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln*
- *andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können*
- *Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist*

(4) ***Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle*** *sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.*

(5) ***Ordnungsgemäße Eigenkompostierung****: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.*

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst die im Anhang 2 aufgelisteten Grundstücke.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den jeweiligen Sammelplätzen zu bringen (siehe Anhang 1).

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Bauhof der Gemeinde zu bringen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten jederzeit zur Sammelstelle im Bauhof der Gemeinde zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind jederzeit (nach Terminvereinbarung) zur Kompostierungsanlage der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

2. *durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.*

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für ***Hausabfälle*** *ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:*

Auf jedem Grundstück bzw. Liegenschaft muss mindestens ein Abfallbehälter mit einem Jahresvolumen von 720 Liter (entspricht 8 90-Liter-Abfalltonnen bzw. 12 60-Liter-Abfallsäcken) aufgestellt werden.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden. Für Personen der Pflegestufe 7 werden zusätzliche Abfallkosten unter folgenden Kriterien übernommen:

- *Die Personen müssen sich in häuslicher Pflege befinden*
- *Die Abfallentsorgung beschränkt sich ausschließlich auf Windel und andere medizinische Gerätschaften (kein Hausmüll)*
- *Die Pflegeperson muss den Hauptwohnsitz in St. Georgen am Walde haben*

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der ***Hausabfälle*** *durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6-wöchentlich.*

(2) ***Sperrige Abfälle*** *können einmal im Monat beim Bauhof der Gemeinde abgegeben werden.*

(3) Die Sammlung der ***Biotonnenabfälle*** *erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.*

(4) Die Sammlung der ***haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle*** *erfolgt 6-wöchentlich.*

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Anhang 1: Sonderbereich Abfallordnung

Name	Liegenschaft	Sammelstelle
Kurzbauer Gerhard	Ebenedt 25	Einmündung Zufahrt in B119a
Gangl Christine	Großerlau 23	Einmündung Zufahrt in Güterweg Unter St. Georgen
Krippner Michael	Haruckstein 11	Einmündung Zufahrt in Güterweg Haruckstein
DI.Dr. Scherner-Angst Gabriele	Haruckstein 21	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Zimmermann Elisabeth	Haruckstein 38	Einmündung Zufahrt in Güterweg Rumpl
Friedrich Otto	Haruckstein 45	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Kastel Wolfgang	Haruckstein 50	Einmündung Zufahrt in Güterweg Kleinerlau
Kneidinger Josef	Haruckstein 55	Einmündung Zufahrt in Güterweg Rumpl
Mlaka Hans	Haruckstein 59	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Ing. Baumgartner Franz und Charlotte	Haruckstein 60	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Richter Elisabeth	Linden 62	Einmündung Zufahrt in Güterweg Winterschlager
Hinterkörner Karl	Ottenschlag 53	Einmündung Zufahrt in Güterweg Ottenschlag
Frühwirth Maria	Ottenschlag 62	Einmündung Zufahrt in B 119a
Dr. Hader Renate	Unter St. Georgen 48	Einmündung Zufahrt in Güterweg Reitschneider
DI. Schmiedhuber Christian	Unter St. Georgen 49	Einmündung Zufahrt in Güterweg Reitschneider
Mag. Eßwein Matthias	Unter St. Georgen 51	Einmündung Zufahrt in Pabneukirchener Straße

Anhang 2: Abholung der Biotonnenabfälle durch Gemeindebauhof von folgendem dicht besiedeltem Abholbereich:

Liegenschaft	*Adresse*	*Parzelle*	*KG*
Wohnanlage Buchinger Haus	*Markt 5*	*4*	*St. Georgen am Walde*
Wohnanlage Gemeindezentrum	*Markt 9*	*14*	*St. Georgen am Walde*
Wohnanlage Betreubares Wohnen	*Jörgenberg 15*	*24/28*	*St. Georgen am Walde*
Wohnanlage Bauhof	*Greinerstraße 1*	*1947/3*	*St. Georgen am Walde*

- Einstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 10.06.2015:
  Änderung der Abfallordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 10.12.2010 betreffend § 3 Abs. 4 und § 7 (Behandlung der Grünabfälle/biogenen Abfälle von der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt).

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Änderung der Abfallordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend § 3 Abs. 4 und § 7 (Behandlung der Grünabfälle/biogenen Abfälle von der Familie Obereder, Mayrhof 10, 4280 Königswiesen, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mayrhof 10, 4280 Königswiesen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt).

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: einstimmig

16. Abfallgebührenordnung, Änderung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Rechtsauskunft des OÖ. Gemeindebundes (Mag. Maria Heitzendorfer) vom 22.12.2014: Es wird zweckmäßig sein den Passus n der Abfallgebührenordnung „je abgeführter Abfalltonne" zu ändern entsprechend der Musterabfallgebührenordnung

- In der vorliegenden Abfallgebührenordnung wurde auf die Entrichtung von Abfallgebühren für zusätzliche Abfallbehälter für die vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle verzichtet (siehe § 2 Abs. 4 Musterverordnung des Oö. Gemeindebundes). Die haushaltsähnlichen Gewerbeabfalle können mit den Abfallbehältern für Hausabfälle entsorgt werden, wenn die Kapazität vorhanden ist.

AZ: 852-2015/Bu/St/HB 26.06.2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 26.06.2015, mit der eine ***Abfallgebührenordnung*** *für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde erlassen wird.*

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine ***Grundgebühr*** *zu entrichten. Diese beträgt:*

a)	*für nicht ständig bewohnte Liegenschaften:*	*€ 14,00*
b)	*für jede gemeldete Person (Haupt- bzw. Nebenwohnsitz)*	*€ 14,00*
a)	*für Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, sonstige Gewerbebetriebe usw.)*	*€ 105,00*

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende ***jährliche Gebühr*** *zu entrichten:*

b)	*pro gehaltener Abfalltonne mit 90 Liter oder bei Verwendung von Abfallsäcken (60 Liter) :*	*€ 66,00*
c)	*pro gehaltenem Abfallcontainer mit 1100 Liter:*	*€ 806,64*

(3) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1. des jeweiligen Quartals. Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden ab der nächsten Vorschreibung berücksichtigt.

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 10 %) bereits enthalten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

- Mehrstimmiger Antrag des Umweltausschusses vom 10.06.2015:
  Abfallgebührenordnung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger
Antrag:
Änderung der Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreffend § 2 Abs. 2

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
  Karl Gruber
  Franz Temper
  Engelbert Klaus
  Friedrich Hochstöger
  Roland Rigler
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer
  Erich Pölzl
  Franz Rigler
  Renate Fürst
  Mag. Thomas Hundegger
  Andreas Payreder

17. **Dringleichkeitsantrag (Beilage A): Resolution der ÖVP-Fraktion St. Georgen am Walde: Der Gemeinderat möge beschließen, dass im § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung folgender Zusatz aufgenommen wird: „Auf einer Liegenschaft, auf der sich sowohl ein Haushalt als auch ein Betrieb befindet, wird die Grundgebühr nur einmal vorgeschrieben, und zwar die Höhere"**

Berichterstatter: Paul Palmetshofer

- Resolution der ÖVP-Fraktion vom 26.06.2015:

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

Begründung der Dringlichkeit: In der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2015 steht die Abänderung der Abfallgebührenordnung auf der Tagesordnung. Dadurch ergibt sich die Gelegenheit eine weitere Ergänzung der Verordnung vorzunehmen.

Resolution

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung folgender Zusatz aufgenommen wird:

Auf einer Liegenschaft, auf der sich sowohl ein Haushalt als auch ein Betrieb befindet, wird die Grundgebühr nur einmal vorgeschrieben, und zwar die Höhere.

Begrünung

In den Erläuterungen zur Musterverordnung des OÖ. Gemeindebundes ist wie folgt zu lesen: „Da die theoretische Möglichkeit besteht, dass die Grundgebühr doppelt verrechnet wird, z.B., wie sich auf einem Grundstück sowohl ein Betrieb als auch ein Haushalt befindet, kann auch vorgesehen werden, dass die Grundgebühr nur einmal, z.B. die Höhere zu entrichteten ist. „

Durch die Aufnahme des oben angeführten Zusatzes könnte eine Doppelbelastung unserer Kleinbetriebe durch die Abfallgrundgebühr zukünftig vermieden werden. Im Sinne der Fairness und Gerechtigkeit für unsere heimischen Betriebe ersuchen wir um breite Unterstützung dieses Antrags.

St. Georgen, am 26. Juni 2015

Für die ÖVP St. Georgen am Walde:
Paul Palmetshofer
Karl Gruber
Renate Fürst
Andreas Payreder
Roland Rigler
Franz Temper
Engelbert Klaus
Ing. Thomas Hundegger
Friedrich Hochstöger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Karl Gruber:
  In St. Georgen am Walde gibt es eine Menge Betriebe bei denen kaum zusätzlicher Müll zum Hausmüll anfällt. Der Gemeinde entstehen fast keine zusätzlichen Kosten, da im Zuge der Hausmüllabholung, welche alle 6 Wochen gemacht wird, auch der Gewerbemüll entsorgt wird. Wenn ich meinen Betrieb als Beispiel nehme, bei mir fällt zum größten Teil nur Müll an, welchen ich ohnehin gesondert in den verschiedensten Abfalleinrichtungen entsorgen muss.

(z.B. Schrott, Altbatterien, Öle, Reifen,...). Bei mir fällt so eine geringe Menge an Gewerbemüll an, dass dieser problemlos in der normalen Haushaltstonne Platz hat. Wenn ich meinen Betrieb mit anderen vergleiche, fällt bei mir bestimmt mehr Müll an, als bei manch anderen Betrieben. Ich bin dafür, dass eine Abfallgebühr verrechnet wird, jedoch nicht, dass diese zweimal vorgeschrieben wird.

- Paul Palmetshofer:
  Eine Liegenschaft mit privaten Haushalt, als auch einen Betrieb hätte immer die höhere Grundgebühr, und zwar € 105,00 zu bezahlen, außer es sind mehrere Personen auf dieser Liegenschaft gemeldet, (Personenanzahl x € 14,00). Ist die Grundgebühr aufgrund der Personenanzahl auf der Liegenschaft höher, wird dieser Betrag vorgeschrieben. Somit fällt die Doppelbelastung an Abfallgebühren für Betriebe weg.

- AL Gerald Steiner:
  In der im vorgehenden Tagesordnungspunkt beschlossenen Abfallgebührenordnung wurde auf die Entrichtung von Abfallgebühren für zusätzliche Abfallbehälter für die vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle verzichtet (siehe § 2 Abs. 4 Musterverordnung des Oö. Gemeindebundes):
  Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß § 3 folgende Gebühr zu entrichten, pro Abfallsack..., pro Abfalltonne..., pro Abfallcontainer...,.
  Die haushaltsähnlichen Gewerbeabfalle können mit den Abfallbehältern für Hausabfälle entsorgt werden, wenn die Kapazität vorhanden ist.
  Wird die Grundgebühr für Betriebe auch noch gestrichen, würde ein Betrieb fast keine Abfallgebühr mehr zahlen.

- Barbara Kurzbauer:
  Wird die Höhere Grundgebühr jedem Gewerbescheinbesitzer vorgeschrieben? Auch denen, welchen wir jetzt keine Abfallgebühr für das Gewerbe vorgeschrieben haben? z.B. Versicherungsvertreter,...
- Mag. Thomas Hundegger:
  Es wird allen Betrieben, welche Angestellte und mit Kunden verkehrt vorgeschrieben. Aufgrund dieser Punkte, wurde auch jetzt die Abfallgebühr an die Betriebe verrechnet.

- Bürgermeister Leopold Buchberger:
  Wenn wir eine Gebühr für die Betriebe streichen, sie nur mehr die erhöhte Grundgebühr bezahlen müssen, also die € 105,00, und aber auch keine zusätzliche Tonne kaufen müssen, muss der private Haushalt irgendwann einmal mehr für den Müll bezahlen als ein Betrieb. Ich befürchte, dass die Müllgebühr für privaten Haushalte aufgrund dessen einmal erhöht werden muss, und das finde ich nicht fair. Es wird auf einer Seite eine Erhöhung geben, wenn auf der anderen Seite entlastet wird. Ich möchte auf dieses Problem aufmerksam machen und hinweisen. Den Überschuss, denn wir im Moment auf dem Haushaltsbereich verzeichnen kann sehr schnell weg sein. Es braucht nur eine Verteuerungen bei den Abfallgesellschaften kommen, bzw. würde den Betrieben welche jetzt immer bezahlt haben nur mehr die höhere Gebühr vorgeschrieben werden, würde der Überschuss bereits dort schon sinken.

- Josef Buchberger:
  Ist es egal wie groß der Betrieb ist? In dem Antrag wird keine Größe eines Betriebes angegeben. Ich bin dafür, dass Betriebe entlastet werden, jedoch gilt dasselbe für die privaten Haushalte. Wir müssen eine gerechte und faire Lösung für Betriebe und für private Haushalte finden.

- Andreas Payreder:
  Es gilt einen Kompromiss zu finden. Es ist auch nicht fair, den Gewerben, welche keinen Müll produzieren zweimal die Grundgebühr zu verrechnen.

- Paula Raffetseder:
  Ich muss 12 Abfallsäcke als Privatperson bezahlen und benötige jedoch nur 7 Stück. Was mache ich mit den andern 5 Stück? Muss ich diese dann überhaupt bezahlen? Ich bin eine Privatperson und mir geht es um Fairness zwischen den Betrieben und privaten Haushalten.

- Manfred Buchberger:
  Für mich ist es noch zu früh um sagen zu können, wir haben einen Überschuss, also können wir eine Abfallgebühr bei den Betrieben streichen. Es wäre sinnvoll, wenn wir das Thema Abfall bei den Betrieben, sowie den privaten Haushalten beobachten würden und abwarten wie sich das Budget auf dem Haushaltsabschnitt in Zukunft entwickelt. Wenn etwas gemacht wird, soll es gegenüber den privaten Haushalten und den Betrieben gerecht sein. Auch viele private Haushalte benötigen nicht alle Müllsäcke und müssen sie dennoch bezahlen. Mit diesem Thema muss sich noch einmal auseinander gesetzt werden und es ist Wichtig eine gerechte Lösung zu finden.

- Mag. Thomas Hundegger:
  Es gab bereits mehrere Diskussionen, auch mit den Wirtschaftstreibenden bezüglich Abfallgebühr. Viele Betriebsinhaber sind verärgert über die Vorschreibung der 2. Gebühr. Weiters sind wir mit der Abfallgebühr gegenüber anderen Gemeinden zu teuer. Es geht darum, die Betriebe bei der Abfallgebühr zu entlasten.

- Heinrich Heider:
  Es kann nicht sein, dass bei den privaten Haushalten die Gebühren erhöht werden müssen, weil bei den Betrieben eingespart wird. Ich finde den Vorschlag von Manfred Buchberger bezüglich nochmaliger Besprechung und Bearbeitung des Themas Abfallgebührenvorschreibung gut. Die genaue Definition für „Was ist ein Betrieb" wurde noch nirgends schriftlich festgehalten. Ich bin dafür, dass der Umweltausschuss sich noch einmal mit diesem Thema befasst.

- Ing. Josef Kamleitner:
  Auch mich betrifft die Verrechnung der doppelten Grundgebühr. Ich finde es in Ordnung, wenn dieses Problem noch einmal genau geprüft wird und dann eine gute Lösung ausgearbeitet wird.

- Paul Palmetshofer:
  Die Höhe der Gebühren wurde bereits in den Umweltausschusssitzungen besprochen. Die Grundgebühr in St. Georgen am Walde ist im Vergleich zu den anderen Orten zu hoch. Auch wenn die 2. Gebühr bei den Betrieben gestrichen wird, müssen sie noch immer mehr als ein Haushalt bezahlen.

- AL Gerald Steiner:
  Die Gemeinde führt den Haushaltsansatz Abfallabfuhr als „Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit" und ist verpflichtet wirtschaftliche Überlegungen anzustellen (z. B. Kostendeckung udgl.). Die Gemeinde erbringt durch das ganze Jahr die Leistung der Abfallentsorgung für Haushalte, Betriebe und Vereine und das sollte auch einen entsprechenden „Wert" haben dürfen. Man sollte als Betrieb die Leistung der Gemeinde mit anderen Betriebsausgaben vergleichen. Aus der Diskussion ist zu entnehmen, dass die Gebührenhöhe das Thema ist, daher sollte man nur darüber diskutieren und nicht die ganze Verordnung abändern.

- Andreas Payreder:
  Auch ich bin derselben Meinung wie Manfred Buchberger, jedoch wurde dieses Thema schon einige Male im Umweltausschuss behandelt und es konnte keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden. Ich denke es ist die Aufgabe aller mitzuarbeiten.

- Bürgermeister Leopold Buchberger:
  Der Umweltausschuss hat die Aufgabe dieses Thema zu behandeln, zu diskutieren und den Antrag an den Gemeinderat weiterzuleiten. Ich denke je mehr Personen mitarbeiten, desto weniger kommen wir zu einer Lösung, da wieder mehrere Meinungen eingebracht werden. Bei jeder Ausschusssitzung dürfen die Gemeinderatsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.

Antragsteller: Heinrich Haider
Gegenantrag:
Weiterleitung des Dringlichkeitsantrags zur Beratung an den Umweltausschuss

Abstimmung:
Art: Handerheben
Ergebnis:
- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: ÖVP-Fraktion

18. Dringleichkeitsantrag (Beilage B): Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5, Leistungsvereinbarung für die Verlegung Lichtwellenleiter-Leitung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Breitband-Informationsveranstaltung mit Landesrat Dr. Michael Strugl MBA und dem OÖ. Breitbandbeauftragten DI Horst Gaigg am 09.06.2015 im Technologiezentrum Perg
  - Nur Glasfasertechnologie ist derzeit zukunftssicher und ermöglicht die notwendigen Bandbreiten
  - Breitbandoffensive durch Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Leerrohrförderung - 1. Ausschreibung 2015 – Einreichfrist 31.08.2015
  - Einreichprojekt am sinnvollsten, wenn Provider bereits bei Planung miteingebunden (z. B. Elektro Pühringer, Linz AG, Energie AG, Telekom ....)

- Besprechung mit dem Provider Elektro Pühringer GmbH am 25.06.2015

Leistungsvereinbarung für die Verlegung LWL-Leitung
lt. „Breitband Austria Leerrohrförderung 1. Ausschreibung 2015"

Abgeschlossen zwischen

*Der Firma **Elektro Pühringer GmbH**,*
Eichpichl 5,
4341 Arbing,
registriert mit der Firmenbuchnummer FN332128z,
beim Landesgericht Perg als Firmenbuchgericht
*im Folgenden als „**Elektro Pühringer**" oder „**Betreiber**" bezeichnet*

und

der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
vertreten durch Bgm. Leopold Buchberger
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde
*im Folgenden als „**Kommune**" bezeichnet.*

1. Präambel
*Die Firma „**Elektro Pühringer**" beabsichtigt mit Hilfe der „**Breitband Austria Leerrohrförderung 1. Ausschreibung 2015**" für die Gewerbebetriebe und Privathaushalte wie unter 2. „Örtliche Ausdehnung" ein hochmodernes Glasfasernetzwerk zu errichten und zu betreiben welches großer Interesse der „**Kommune**" ist.*

2. Örtliche Ausdehnung
Der Betreiber errichtet und betreibt im Ausdehnungsbereich
- *Ortszentrum St. Georgen am Walde*
- *Ortschaft Linden*
- *Ortschaft Ottenschlag*
- *Ortschaft Ebenedt*
- *Ortschaft Henndorf*
- *Siedlungsgebiet Pannschab - Unterweg – Friesenegg*
- *Betriebsbaugebiet Pflegkreuz*

und in weiterer Folge auf das gesamte Gemeindegebiet von St. Georgen am Walde ein hochmodernes Glasfasernetz. Für Betriebe und Privathaushalte welche zu Beginn keinen Glasfaseranschluss bekommen, werden mit neuerster Richtfunktechnik versorgt.

3. Förderung
Der Betreiber als Förderungswerber übernimmt für die Erschließung unter 2. „Örtliche Ausdehnung" angeführten Gebiete, im Falle einer positiven Förderzusage die dafür anfallenden

Mitverlegungs- und Materialkosten der Glasfaserleitung. Sollte es zu keiner Förderzusage kommen und es gibt dennoch Mitverlegungsmöglichkeiten trägt die ***Kommune*** *anfallende Mitverlegungskosten der Glasfaserleitung. Diese Kosten können durch gemeindeeigene Grabungsarbeiten aber auch durch Subunternehmen entstehen.*

4. Rechte und Pflichten

Die Kommune verpflichtet sich, dem Betreiber nach besten Wissen und Gewissen mit notwendigen Informationen zu versorgen und mit Tätigkeiten im Bereich des Möglichen zu unterstützen. Dazu zählen unter anderem: Liegenschaftsauskünfte, Korrespondenzen mit öffentlichen Stellen (z.B. Straßenaufsicht), Markierungen und Verteilerstandorten, etc.
Die ***Kommune*** *verpflichtet sich, auf gemeindeeigen Grundstücken und Parzellen, sowie in gemeindeeigenen Objekten (z.B. Pumpwerken, Schulen, Feuerwehren, etc.), aktive und passive Komponenten im Zuge des Leitungsrechtes aus TKG von 2003 kostenfrei und auf die gesamte Bestandsdauer zu akzeptieren, die Gemeinde stellt die dafür notwendigen Spannungsversorgungen kostenfrei zur Verfügung. Die örtlichen Gegebenheiten werden für jeden Fall extra besprochen und mit gegenseitigem Einverständnis festgelegt.*

5. Rechtsnachfolge

Übt der Betreiber das Gewerk Internet und Telefonie Providing durch Insolvenz, Konkurs oder dgl. nicht mehr aus und gibt es auch keine Rechtsnachfolge, fällt das gesamte Glasfasernetz mit allen aktiven und passiven Komponenten der ***Kommune*** *zu. In diesem Fall ist der* ***Betreiber*** *verpflichtet, so rasch wie möglich über die Situation Auskunft zu geben und dieses schriftlich der Kommune bekannt zu geben. Im Falle einer Rechtsnachfolge würde das Netz wie an den oben angeführten Punkten weiter betrieben werden.*

Elektro Pühringer GmbH
GF Lorenz Schmidtberger

Ort Datum

Marktgemeinde
St. Georgen am Walde
Bgm. Leopold Buchberger

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Gerald Steiner:
  Es gibt bezüglich Ausbau bzw. Verlegung von Lichtwellenleitungen eine Förderung vom Amt der Oö. Landesregierung. Es ist wichtig, diese zu nutzen und so bald wie möglich um die Förderung anzusuchen. Bei Abschluss des Vertrags mit Elektro Pühringer GmbH, wird die Veranlassung auf Ansuchen der Förderung von ihm organisiert. Bei diesem Projekt sind die Grabungsarbeiten am teuersten. Meiner Meinung nach, ist dies auch für die Zukunft eine sehr wichtige Sache.

- Ing. Josef Kamleitner:
  Wie bereits in der Bauausschusssitzung erwähnt, finde ich den Ausbau sehr wichtig. Wichtig ist auch, dass dies in St. Georgen am Walde großflächig passiert und wir diese Förderung nutzen.

- Mag. Thomas Hundegger:
  Elektro Pühringer GmbH stellt die Lichtwellenleitungen zur Verfügung, es kann jedoch eine Privatperson jederzeit einen Vertrag bezüglich Internet mit einem anderen Anbieter machen.

- Manfred Buchberger:
  Lt. A1 Telekom wird der Ausbau von Lichtwellenleitungen gemacht, jedoch ist im Moment zu wenig Geld dafür vorhanden. Wir haben uns schon lange genug von der A1 Telekom vertrösten lassen. Es ist wichtig, jetzt zu handeln, da es auch eine Förderung diesbezüglich gibt. Bei der Technik gibt es ständig Fortschritte und Neuerungen, und wir sollten diese Neuerungen unbedingt mitmachen.

- Bürgermeister Leopold Buchberger:
  Wir werden dieses Projekt seitens der Gemeinde so gut es geht unterstützen und den Ausbau von Lichtwellenleitungen großflächig im Ort fördern.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Leistungsvereinbarung für die Verlegung von Lichtwellenleiter-Leitungen lt. „Breitband Austria Leerrohrförderung 1. Ausschreibung 2015" mit Elektro Pühringer GmbH, 4341 Arbing, Eichpichl 5

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

19. Allfälliges

19.1. Voranschlag 2015

- Prüfbericht durch Bezirkshauptmannschaft Perg, GZ: BHPE-2013-22350/6-MU vom 22.04.2015 betreffend Voranschlag für das Finanzjahr 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde am 12. Dezember 2014 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2015, der

a) ordentliche Einnahmen und Ausgaben von je 3.298.400 Euro (ausgeglichene Gebarung)
b) außerordentliche Einnahmen von 779.100 Euro und Ausgaben von 717.400 Euro (Überschuss: 61.700 Euro)

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL.Nr. 91/1990, idgF, einer Überprüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.
Das nachstehende Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen

I) Ergebnis:

Ordentlicher Haushalt:

Einleitend darf auf die positive Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der Marktgemeinde in den vergangenen Jahren hingewiesen werden. Im Rechnungsergebnis 2010 schien noch ein Abgang von 312.500 Euro auf, welcher sich 2011 auf 91.300 Euro, 2012 auf 64.300 Euro und 2013 auf 18.200 Euro verringerte. Obwohl im Voranschlag 2014 ein Abgang von 106.000 Euro ausgewiesen wurde, konnte der Nachtragsvoranschlag 2014 ausgeglichen dargestellt werden (s.u.).

1. ***Kurzanalyse:***

Entwicklung der wesentlichen Zahlen im Vergleich zum Voranschlag (Nachtragsvoranschlag) des Vorjahres

	2014	**2015**	**günstiger - ungünstiger**
Ordentliches Haushaltsergebnis	0	0	0
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile	1.623.400	1.698.000	74.600
Finanzzuweisung § 21 FAG	121.000	121.000	0
Strukturhilfe	42.600	24.700	-17.900
Einnahmen Gemeindeabgaben (U920)	239.500	240.700	1.200
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ12)	225.600	252.700	27.100
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	99.900	118.400	18.500
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	1.001.500	942.200	59.300
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	96.700	90.900	5.800
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	187.300	199.300	-12.000
Nettoaufwand Schuldendienst	37.200	63.900	-26.700
Sozialhilfeverbandsumlage	437.800	452.900	-15.100
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	333.600	337.300	-3.700
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	96.700	93.600	3.100
Nettoaufwand NMS ² (ohne Gastschulbeiträge)	130.800	130.700	100
bezahlte Gastschulbeiträge (VS, NMS)	0	0	0

vereinnahmte Gastschulbeiträge (VS, HS)	56.400	54.800	-1.600
Nettoaufwand Musikschule	6.500	6.400	100
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KG	17.400	13.400	-4.000

* .... lt. Nachweis (Beilage zum VA)

² .....Nettoaufwand = Ausgaben inkl. Investitionen, ohne Darlehensrückzahlung und Zinsen, Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen

2. ***Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:***

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen a.o.H.	Zuführungen Rücklage	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
Straßen	5.000	7.500	12.500	12.500	0		0
Kanal	15.000	3.000	18.000	18.000	0		0
Gesamt	20.000	10.500	**30.500**	30.500	0	**0**	**0**

3. ***Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:***
Beim Unterabschnitt 980 sind ausschließlich Zuführungen von oa. Interessentenbeiträgen in Höhe von 31.500 Euro an den außerordentlichen Haushalt veranschlagt.

4. ***Investitionen:***
Im ordentlichen Haushalt sind **Investitionen** (Postenklasse "0") von insgesamt 5.000 Euro enthalten.

5. ***Instandhaltungsmaßnahmen:***
Die Kosten bei den Instandhaltungen (insgesamt: 21.500 Euro) im ordentlichen Haushalt bewegen sich im Rahmen des Jahresdurchschnittes der vergangenen 5 Jahre.

6. ***Freiwillige Ausgaben:***
Bei den rein freiwilligen Ausgaben wurde der vorgegebene Rahmen von 18 Euro je Einwohner (inkl. Zweitwohnsitze) nicht überschritten.

7. ***Rücklagen:***
Dzt. sind keine Rücklagen vorhanden.

8. ***Fremdfinanzierungen:***
Der Gesamtschuldenstand wird sich zum Ende des Haushaltsjahres auf rd. 4.989.300 Euro belaufen.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.989.300
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	0
Schulden je Einwohner mit HWS (31.10.2013)	**3.344**

Im Voranschlag der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2015 ein Schuldenstand von 653.100 Euro für die Erweiterung des Gemeindezentrums (mit Feuerwehrhaus und 3. Kindergartengruppe) und zur Sanierung der Volks- und Hauptschule auf. Inklusive der KG-Schulden errechnet sich eine Pro-Kopfverschuldung von 2.732 Euro.

9. ***Personalaufwendungen:***
Die Personalkosten haben sich auf Grund einer Pensionierung und einer damit verbundenen Reduktion der Dienstposten bzw. durch den Wegfall von einer Stützkraft um rd. 53.300 Euro bzw. 5,9 % vermindert.

10. ***Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:***
Ergebnisse der Betriebe:

Bereich	2014		2015		
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang	Nr.
Kindergarten[1]	0	-96.300	0	-82.400	
Abfall[2]	6.000	0	8.000	0	
Abwasserentsorgung[2]	64.500	0	49.700	0	
Wohn- und Geschäftsgebäude	37.100	0	41.500	0	

[1].....Nettoaufwand Kindergarten = Ausgaben (abzgl. Rücklagenbewegungen, Mieten und, Verwaltungskosten KG-Modell) - Einnahmen
[2].....Betriebsergebnis bei Abfall und ABA = Einnahmen (abzgl. Ausgleichsbuchung und Interessentenbeiträge) - Ausgaben (abzgl. Investitionen)

11. ***Feuerwehrwesen:***
Bei der Feuerwehr sind Netto-Ausgaben (ohne Investitionen und Miete bzw. Verwaltungskostenpauschale an die KG) in Höhe von 20.700 Euro veranschlagt und diese liegen innerhalb des Bezirksdurchschnittes von dzt. rd. 12 Euro pro Einwohner (2263 EW lt. Stichtag zur GR-Wahl 2009).

12. ***Maastricht Ergebnis:***
Im Voranschlagsquerschnitt scheint ein „Maastricht günstiges Ergebnis" von 51.200 Euro auf. Ob und in welcher Höhe Investitions- und Tilgungszuschüsse oder Gewinnentnahmen veranschlagt werden können, hängt von der unter KZ 71 (Überrechnung des Jahresergebnisses der Abschnitte 85 - 89) ausgewiesenen Summe im Voranschlagsquerschnitt ab (positiver Betrag - Gewinnentnahme, negativer Betrag - Investitions- und Tilgungszuschüsse). Demnach hätten Gewinnentnahmen von 113.200 Euro verbucht werden können.

13. ***Mittelfristiger Finanzplan:***
Die Hochrechnung der freien Budgetspitze weist im Planungsjahr 2015 ein Ergebnis von -3.300 Euro auf.

14. ***Dienstpostenplan:***
Der Dienstpostenplan wurde gegenüber dem zuletzt aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplan nicht geändert.

15. *Der Gemeinde-Voranschlag 2015, der Mittelfristige Finanzplan 2015 bis 2019 sowie die Hebesätze der Gemeindesteuern für das Jahr 2015 werden unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.*

19.2. ÖKOSTAR 2015

- Überreichung am 03.06.2015 der Auszeichnung ÖKOSTAR 2015 und € 2.000,00
- Gewinn von € 2.000,00 wird dem Arbeitskreis Energie & Ressourcen zugeführt

19.3. 2 Schnuppertickets für Öffentlichen Verkehr nach Linz (inkl. Kernzone):

- Kostenlos zum Ausleihen beim Gemeindeamt von August bis Oktober 2015

19.4. Mängel am Dach des Schulzentrums

- Sachverständigentermin am Mittwoch, 08.07.2015 um 10:30 Uhr

19.5. Personalveränderungen

- Austritt von Reinigungskraft Herta Baumgartner aus gesundheitlichen Gründen
- Personalaufnahme:
  Waltraud Riegler, Markt 6, als Reinigungskraft für Schulzentrum ab 01.07.2015

- Kündigung von Kindergartenbusbegleitung Ursula Kastenhofer
- Personalaufnahmen:
  Renate Lengauer, Ebenedt 24, als Kindergartenbusbegleitung ab 01.09.015
  Petronella Etzelsdorfer, Jörgenberg 2, als Kindergartenbusbegleitung ab 01.09.2015 bis 31.08.2016

19.6. Städtepartnerschaft Linden grüßt Linden

- Treffen der Golfsportler in Linden-Holstein/Deutschland: 15.-19.07.2015, Bus mit ca. 25 Personen, Fahrtkostenzuschuss: € 400,00

- Jugendtreffen in Linden-Lubbeek/Belgien: 20.-29.07.2015: 7 Jugendliche + 2 Betreuer

19.7. Gesunde Gemeinde & Kulturausschuss

- Kinderferienprogramm
- Sommer Fit: ab 25.06.2015 um 19:30 Uhr, Schulsportplatz, 9 x = € 45,00
- Filmvorführung „Wie es damals war": Freitag, 03.08.2015, 19:00 Uhr, Musikschule, Freiwillige Spenden für Kapelle zum Eisernen Bild
- Exkursion „Nachhaltigkeit – Essbare Landschaften (Gärten) schaffen": Donnerstag, 27.08.2015, Abfahrt nach Kirchheim im Innviertel um 6:30 Uhr vom Kirchenplatz
- Wildkräuterwanderung: Samstag, 12.09.2015, 14:00 bis 18:00 Uhr, Pavillon, € 20,00
- Kochseminar „Hausmannskost nach den 5-Elementen": Mittwoch, 30.09.2015 und Mittwoch, 07.10.2015 von 9:00 bis 14:30 Uhr, Wirtshaus-Restaurant „Stoabaun-Wirt"

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **13.03.2015** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:08** Uhr.

Vorsitzender: Schriftführerin:

dlgp. Buchberger Schachenhofer

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18. Sep. 2015 keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am 18. Sep. 2015

Vorsitzender (SPÖ): Fraktionsmitglied ÖVP:

dlgp. Buchberger Paul Pf